



Ein Ratgeber für Vereine

Recht – Steuern – Haftung  
Sicherheit für den Vorstand und seinen Verein

DER LEITFADEN FÜR DIE VEREINSARBEIT

# Inhalt

## LEITFADEN VEREINSGRÜNDUNG

1.	Gesetzliche Regelungen	5
2.	Warum einen e.V. gründen?	6
3.	Muss ein Verein eingetragen werden?	6
4.	Ablauf der Gründung	7
5.	Eintragung des Vereins	8
6.	Die Satzung	9
7.	Der Name des Vereins	10
8.	Der Vorstand	10
9.	Die Mitgliederversammlung	11
10.	Weitere Vereinsorgane	12
11.	Gemeinnützigkeit	12

## LEITFADEN BASISWISSEN

1.	Rechtliche Aspekte der Vorstandsmitgliedschaft eines e.V. und nicht e.V.	14
2.	Verein und Vorstandstätigkeit	15
3.	Welche Risiken bestehen für mich als ehrenamtliches Vorstandsmitglied? Stehe ich als Vorstandsmitglied mit einem Bein in der Schuldenfalle bzw. im Gefängnis?	15
4.	Was kann ich als Vorstandsmitglied zur Absicherung tun?	21
5.	Unfallversicherung	23
6.	Haftpflichtversicherungen für Vereine/Organisationen	23
7.	Risikoverlagerung auf Versicherungen	24
8.	Leistungsübersicht der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT	25

## LEITFADEN VERSICHERUNG

	Es wird schon nichts passieren ... Und dann passiert es doch!	30
--	---	----

### Teil I

1.	Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung	31
2.	Unfallversicherung	32
3.	Vertrauensschadenversicherung	33
4.	Rechtsschutzversicherung	34
5.	Kurzfristige Veranstalter-Haftpflichtversicherung	35
6.	Dienstreiserahmenversicherung	35
7.	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	35
8.	D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung	36

### Teil II

1.	Sportversicherungen der Landessportbünde	36
2.	Kurzbeschreibung des Versicherungsschutzes für Mitglieder bzw. Vereine des Landessportbundes	36

## Hinweise auf die speziellen Bestimmungen der Versicherungssparte

1.	Unfallversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)	37
2.	Haftpflichtversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)	38
3.	Vertrauensschadenversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)	38
4.	Rechtsschutzversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)	39
5.	Wichtige Zusatzversicherungen	40
6.	Empfehlungen	44
7.	Zum Schluss	44

## **GEMEINNÜTZIGE VEREINE IM STEUERRECHT**

1.	Allgemeines zur Gemeinnützigkeit	46
2.	Umsatzsteuer	48
3.	Lohnsteuer	49
4.	Gesetzesänderungen	58
5.	Änderungen im Spendenrecht	58
6.	Turnusmäßige Überprüfung	58

## **BESTEuerung DER SPORTVEREINE**

1.	Prüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit	62
2.	Die Steuern des gemeinnützigen Vereins	63
3.	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer	65
4.	Sportliche Veranstaltungen	68
5.	Sponsoring	70
6.	Das Vereinsvermögen	71
7.	Umsatzsteuer	74
8.	Lohnsteuer	78
9.	Spendenrecht	83
10.	Zusammenfassung	85
11.	Alles aus einer Hand für die sichere Vereinsführung	86

Herausgeber:

Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT, inhaltlich geprüft von ZIRNGIBL LANGWIESER Rechtsanwälte.

Hinweis:

Dieses Dokument stellt einen generellen Leitfaden dar, der Hinweise für eine Vielzahl von Fallkonstellationen gibt. Es stellt daher keine verbindliche Rechtsauskunft dar, sondern soll dem Leser einen Überblick über rechtlich relevante Themen der Haftung des Vorstandes im Verein geben.

# LEITFADEN VEREINSGRÜNDUNG

# 1. Gesetzliche Regelungen



Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verein stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), §§ 21 bis 79. Viele dieser Regelungen können aber in der Satzung abbedungen werden. Deshalb ist die Satzung des Vereins die maßgebliche Grundlage für die rechtliche Verfassung des Vereins. Auf die Formulierung der Satzung sollte bei der Gründung deshalb

große Sorgfalt gelegt werden. Spätere Satzungsänderungen sind aufwendig und können auch an den notwendigen Mehrheiten scheitern. Die Gründung eines Vereins ist nicht gesetzlich geregelt, es gibt nur Bestimmungen darüber, was in der Satzung eines eingetragenen Vereins stehen muss.

## 2. Warum einen e.V. gründen?

Der eingetragene Verein (e.V.) zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesellschaftsformen. Es gibt rund 600.000 eingetragene Vereine. Die Rechtsform des Vereins wird gewählt, wenn sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen (ideellen) Zweck zusammenschließt und Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert möglich sein sollen.

Der wirtschaftliche Verein - ein Verein nicht mit ideellen, sondern wirtschaftlichen Zwecken - ist eine seltene Ausnahme. Er muss von einer Behörde des jeweiligen Bundeslandes genehmigt werden. Das geschieht nur ganz wenigen Sonderfällen (z. B. Forstbetriebsgemeinschaften oder Milcherzeugergemeinschaften). In anderen Fällen lehnen die zuständigen Behörden die Genehmigung grundsätzlich ab.

**Frage:** Was sind die Vor- und Nachteile eines eingetragenen Vereins gegenüber anderen Vereinigungen?

**Antwort:** Vorstand und Mitglieder haften nicht persönlich für Verbindlichkeiten des e.V.. Er kann im eigenen Namen klagen und verklagt und ins Grundbuch eingetragen sowie als gemeinnützig anerkannt werden. Er hat eine in der Satzung rechtlich klar festgelegte Struktur. Grundsätzlich hat ein Verein eine demokratische Organisationform mit gleichen Rechten und Pflichten aller Mitglieder. Die Kosten für die Gründung sind niedrig (ca. 100 Euro) und es wird idR. kein Kapital für die Gründung benötigt. Die Rechtsform des Vereins ist für fast jeden ideellen Zweck die richtige. Dies zeigt sich schon darin, dass sie vom großen Industrieverband bis zum kleinen Wanderverein aufgrund der Flexibilität des Gesetzes und der Gestaltungsmöglichkeiten in der Satzung geeignet ist.

**Die Nachteile eines eingetragenen Vereins** sind, dass er keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) verfolgen und sich nur nebenher (im "Nebenzweck") wirtschaftlich betätigen darf. Die Gründung stellt bestimmte Anforderungen, wie Erstellung einer Satzung und Wahl des Vorstandes. Zur Eintragung müssen mindestens 7 Mitglieder die Satzung unterzeichnen. Satzungsänderungen und Neuwahl des Vorstands müssen immer beim Gericht angemeldet werden. Gemeinnützige Vereine unterliegen hinsichtlich ihrer Geschäftsführung und Mittelverwendung der Kontrolle des Finanzamts. Das Registergericht kann die Eintragung widerrufen wenn es feststellt, dass der Verein überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgt.



## 3. Muss ein Verein eingetragen werden?

Rechtlich ist das nicht zwingend vorgeschrieben. Der Nachteil des nicht eingetragenen Vereins ist vor allem die sog. Handelndenhaftung, d.h. derjenige, der für den Verein Rechtsgeschäfte abschließt, also in der Regel der Vorstand, haftet persönlich für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten.

Vor allem wegen dieser Haftung sollte der eingetragene (rechtsfähige) Verein (e.V.) bevorzugt werden. Nur dann, wenn keine wirtschaftlichen Haftungsrisiken bestehen (z.B. bei einem reinen Freundschafts- oder Geselligkeitskreis) ist der nicht eingetragene Verein die richtige Rechtsform.



## 4. Ablauf der Gründung

Für die Gründung eines e.V. sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.

Die (Gründungs-)Satzung enthält die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein. Soll der Verein gemeinnützig werden, muss die Satzung vor der Anmeldung zum Vereinsregister dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden. Hat das Finanzamt nämlich nach der Gründung Bedenken bei der Gewährung der Gemeinnützigkeit, weil die Satzung nicht den Anforderungen der Finanzverwaltung für gemeinnützige Vereine entspricht, sind Satzungsänderungen in einer weiteren Gründungsversammlung nötig und das kostet Zeit und Geld.

Sobald der Entwurf der Satzung von den Gründern formuliert wurde, beruft einer der Gründer eine

Gründungsversammlung (mit mindestens 7 Mitgliedern) ein. In dieser Versammlung werden die Vereinsgründung und die Satzung (eventuell auch weitere Vereinsordnungen wie z.B. eine Beitragsordnung) beschlossen und der Vorstand gewählt.

Die Gründungssatzung muss von mindestens 7 Gründungsmitgliedern, nach Möglichkeit bei der Gründungsversammlung, unterschrieben werden, die damit gleichzeitig ihren Beitritt in den Verein erklären.

Das Protokoll der Gründungsversammlung muss entsprechend den Satzungsregelungen unterschrieben sein.

## 5. Eintragung des Vereins

Die Gründung eines - eingetragenen - Vereins muss beim örtlich zuständigen Amtsgericht (Registergericht) angemeldet werden. Stellt das Registergericht fest, dass der Verein laut Satzung und Gründungsprotokoll überwiegend wirtschaftlich tätig ist, kann es die Eintragung ablehnen.

**Empfehlung:** Halten Sie sich mit der Angabe von wirtschaftlichen Betätigungen in der Satzung zurück!

Das Anmeldeschreiben und das Original der Gründungssatzung und das Gründungsprotokoll müssen beim Registergericht eingereicht werden.

Das Anmeldeschreiben muss vom vertretungsberechtigten Vorstand unterzeichnet werden. Die Unterschrift(en) des Vorstands werden von einem Notar beglaubigt werden und über den Notar

erfolgt auch die Anmeldung. Notare haben das Formular für ein Anmeldeschreiben.

Nach der Registereintragung erhält der Verein einen Registerauszug. Der Auszug, der auch den vertretungsberechtigten Vorstand enthält, wird z.B. bei der Eröffnung eines Bankkontos und gegenüber dem Finanzamt benötigt.



## 6. Die Satzung

Die Satzung ist das "Grundgesetz" des Vereins. Ohne Satzung gibt es keinen Verein.

### Laut Gesetz muss die Satzung eines Vereins folgendes enthalten:

- Vereinsname, Vereinssitz (Ort),
- Regelung zur Eintragung des Vereins,
- Vereinszweck,
- Ein- und Austritt von Mitgliedern,
- Mitgliedsbeiträge,
- Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Protokollierung),
- Bildung des Vorstandes,
- Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung (Form und Frist).

Fehlt einer dieser zwingenden Satzungsbestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab.



**Empfehlung:** Checken Sie vor der Gründungsversammlung durch, ob der Entwurf Ihrer Satzung diese Regelungen enthält.

Einige Bestimmungen können nur durch die Satzung wirksam getroffen werden. Beschlüsse von Vorstand oder Mitgliederversammlung reichen dafür nicht aus. Dazu gehören z.B. die Festlegung verschiedener Mitgliedergruppen (mit unterschied-

lichen Rechten und Pflichten) wie z.B. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Sonderrechte für Mitglieder, die Beitragspflicht und Sonderleistungen wie z.B. Umlagen.

**Empfehlung:** Die Satzung eines Vereins sollte kurz, klar und übersichtlich sein. Es sollte nur das geregelt werden was notwendig ist (so braucht z.B. ein kleiner Verein keinen besonderen Vertreter). Mustersatzungen und Satzungen von Vereinen, die ähnliche Zwecke verfolgen können Sie als Orientierung verwenden. Häufig sind die Satzungen von Vereinen, die man im Internet findet, veraltet oder sogar nach neuen Bestimmungen des Vereins - und Steuerrechts rechtswidrig. Achten Sie darauf, dass keine Widersprüche entstehen, wenn Sie Teile mehrerer Satzungen verwenden. Satzungen von Vereinen, die die Gemeinnützigkeit anstreben, müssen die in der Mustersatzung der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Regelungen enthalten und zwar am besten wörtlich. Soll der Vorstand eine Tätigkeitsvergütung für Zeit - und Arbeitsaufwand erhalten, muss die Satzung diese Vergütung ausdrücklich gestatten. Das gilt auch, wenn "nur" die Ehrenamtszuschale gezahlt wird! Aufwendungen wie Spesen, Reisekosten etc. dürfen auch ohne Regelung in der Satzung laut Gesetz erstattet werden.

Lassen Sie keine Dringlichkeits - oder Initiativanträge (das sind Anträge, die erst nach der Versendung der Einladung oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden) in der Satzung zu. Das führt oft zu Auseinandersetzungen. Wenn Sie solche Anträge in der Satzung ermöglichen, dann achten Sie darauf, dass ausdrücklich eine Beschlussfassung über diese Anträge zulässig ist.

Beachten Sie, dass die maximale Höhe von Umlagen (bis zu ...) in der Satzung geregelt werden muss, sonst dürfen keine Umlagen beschlossen werden.

## 7. Der Name des Vereins

Der Name des Vereins muss sich von anderen Vereinen im Registerbezirk deutlich unterscheiden. Er darf außerdem nicht irreführend sein durch Täuschung über Art und Größe des Vereins.

Die Eintragung des im Namens im Register bewirkt keinen weitreichenden Namensschutz. Verstöße

gegen Namens- und Markenrecht können nicht nur eine spätere Änderung des Namens erforderlich machen, sondern auch zu erheblichen Schadensersatzforderungen führen. Recherchieren Sie deshalb gründlich (heute im Internet leicht möglich), ob nicht ein anderer Verein diesen Namen trägt.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen (Geschäftsführung und Vertretung). In der Gründungsversammlung muss ein Vorstand gewählt werden

Die Zusammensetzung des Vorstandes muss in der Satzung geregelt sein. Der Vorstand muss nicht aus

mehreren Personen bestehen. Es gibt auch keine bestimmten Pflichtämter (Schriftführer, Kassenwart usw.). In der Regel wird der Vorstand aus zwei bis fünf Personen bestehen.

**Empfehlung:** Der Vorstand sollte aus mehr als einer vertretungsberechtigten Person bestehen. Mehrere Personen im Vorstand können sich gegenseitig kontrollieren und der Verein wird nicht bei Ausfall (Krankheit, Rücktritt) des einzigen Vertretungsvorstands nach außen handlungsunfähig.

Man unterscheidet zwischen dem vertretungsberechtigten BGB-Vorstand und dem erweiterten (Gesamt-) Vorstand. Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB sind vertretungsberechtigt und werden ins Vereinsregister eingetragen

Mitglieder der erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie ansonsten die gleichen (Stimm-)Rechte.

In der Satzung geregelt werden muss, ob die BGB-Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam ver-

tretungsberechtigt sind. So kann z. B. bestimmt werden, dass zwei von drei Vorstandsmitgliedern den Verein gemeinsam vertreten. Nur zu zweit können dann die Vorstandsmitglieder Verträge abschließen, die den Verein verpflichten.

Gewählt wird der Vorstand in fast allen Vereinen von der Mitgliederversammlung. Eine Berufung auf anderem Weg (z.B. durch einen Aufsichtsrat oder Beirat) ist aber zulässig, wenn die Satzung das so regelt.

**Empfehlung:** Der Vorstand sollte nicht zu groß sein. Es muss sichergestellt sein, dass der Verein auch bei Ausfall eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds noch handlungsfähig bleibt, d.h., nach außen vertreten werden kann. Aus Haftungsgründen ist zu empfehlen, in der Satzung die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder zu regeln (sog. Ressortbildung) oder dem Vorstand in der Satzung zu gestatten, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt werden.

Die Satzung des Vereins sollte eine Regelung enthalten, die bestimmt, dass der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bleibt. Dadurch vermeiden Sie, dass bei verspäteten Vorstandswahlen der Verein ohne Vorstand dasteht.

Aus Sicht des Vorstands ist es sinnvoll, in der Satzung zu regeln, dass der Vorstand nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit haftet, insbesondere dann, wenn der Vorstand eine Vergütung erhält, die höher ist als die Ehrenamtszuschale (derzeit 720 Euro).

## 9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das Organ des Vereins, das der Willensbildung dient. In den meisten Vereinen gehört dazu die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes. Außerdem hat sie umfangreiche Auskunftsrechte gegenüber dem Vorstand. Die Satzung kann die Befugnisse der Mitgliederversammlung stark einschränken. So kann ist z.B. die Regelung zulässig, dass der Vorstand von einem anderen Gremium bestellt wird oder sich selbst ergänzt.

In der Satzung muss geregelt werden in welcher Form und Frist die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt. Die Einladung muss nicht zwingend per Post erfolgen, auch eine Einladung per Anzeige in einer (konkret benannten) Zeitung oder per E-Mail ist zulässig, wenn die Satzung das vorsieht. Bis zu 3 alternative Formen der Einladung sind zulässig, z.B. per Brief, E-Mail oder auf der Website des Vereins.

**Empfehlung:** Wenn alle Mitglieder Internetzugang haben ist die Einladung per E-Mail oder auf der Website des Vereins praktisch. Dann kann das Problem nicht entstehen, dass ein Mitglied behauptet, es habe die Einladung nicht erhalten und fechte aus diesem Grund Beschlüsse an.

Regelungen über Online - Mitgliederversammlungen und - Beschlussfassungen sind zulässig, aber nur in Ausnahmefällen zu empfehlen. Sie sind anfällig für Manipulationen und die Praxis hat gezeigt, dass dadurch die Teilnahme am Vereinsleben und Beschlussfassungen auch nicht höher ist als bei räumlichen Veranstaltungen.

## 10. Weitere Vereinsorgane

Ein Verein muss eine Mitgliederversammlung und Vorstand haben. Daneben können in der Satzung weitere Organe festgelegt werden. Welche Aufgaben diese haben, ist dem Verein weitgehend freigestellt. Es ist aber unbedingt zu empfehlen, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Organe in der Satzung klar zu definieren.

Ein **Geschäftsführer** ist idR. Angestellter des Vereins. Er kann auch als sog. „besonderer Vertreter“ für bestimmte Geschäftsbereiche bestellt werden, wenn die Satzung das vorsieht.

Ein **Beirat** kann die Aufgabe haben, den Vorstand zu beraten oder zu überwachen. Wie er sich zusammensetzt, sollte die Satzung regeln.

**Kassenprüfer** (Revisoren) sind kein Pflichtorgan. Es gibt auch keine Pflicht zur Kassenprüfung. In der Regel werden der oder die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

## 11. Gemeinnützigkeit

Auch ein sog. Idealverein ist erst dann gemeinnützig, wenn die Gemeinnützigkeit auf Antrag vom Finanzamt gewährt und bescheinigt wurde. Die Gemeinnützigkeit bietet vor allem steuerliche Vorteile. So sind bestimmte Einnahmen des Vereins Körperschafts- und gewerbesteuerfrei, für bestimmte Leistungen gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz und der Verein darf Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) ausstellen.

Mit der Gemeinnützigkeit sind aber eine Reihe von Auflagen verbunden. Dies gilt insbesondere für die Mittelverwendung, den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung, Beschränkungen bei Zuwendungen an Mitglieder und die Vermögensbindung bei Auflösung des Vereins sowie erweiterte Buchführungspflichten.

Vor der Gründung sollte deshalb sorgfältig überlegt werden, ob die Gemeinnützigkeit für den Verein sinnvoll ist oder die Nachteile überwiegen. Ein späterer Verzicht auf die Gemeinnützigkeit ist nicht möglich. Entzieht das Finanzamt die Gemeinnützigkeit, weil der Verein z.B. seine Mittel nicht ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet, kann das zu erheblichen Steuernachzahlungen und zur persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder führen.

Beantragt wird die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt, das idR. das Gründungsprotokoll, die Satzung und den Nachweis der Eintragung (Registerauszug) verlangt.

**Empfehlung:** Die Satzung eines gemeinnützigen (bzw. mildtätigen oder kirchlichen) Vereins muss die in der Mustersatzung der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Regelungen enthalten. Legen Sie den Entwurf der Satzung vor der Gründung dem für den Verein zuständigen Finanzamt für Körperschaften zur Prüfung vor, ob die Satzung den Bestimmungen der Abgabenordnung für gemeinnützige Vereine entspricht.

# LEITFADEN BASISWISSEN



## 1. Rechtliche Aspekte der Vorstandsmitgliedschaft eines e. V. und nicht e. V.

Viele ehrenamtliche Vorstandsmitglieder glauben noch immer, nicht privat zu haften, wenn sie ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausüben. Häufig gehen sie davon aus, geschützt zu sein, weil sie „alles nur für den Verein“ und zudem „ehrenamtlich“ tun. Aufklärung ist in diesem Bereich unerlässlich, um ehrenamtlich Tätige vor einem möglicherweise drohenden finanziellen Ruin zu bewahren. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung ist mit der Neueinführung des § 31 a BGB kein Ausschluss des Haftungsrisikos von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstandsmitgliedern verbunden. Da ehrenamtli-

che Vorstandsmitglieder eines eingetragenen als auch nicht eingetragenen Vereins die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Führung des Vereins tragen, sind sie, wie hauptberufliche Vorstandsmitglieder, persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt. Durch die geänderte Rechtslage haben sich dabei diese Risiken sogar noch erhöht.

Deswegen ist es unerlässlich für jedes Mitglied eines Vorstands, sich die Kenntnisse über diese Risiken anzueignen und sich zu schützen.

**Frage:** Unterscheidet sich das Haftungsrisiko von ehren- und hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern?

**Antwort:** Das Haftungsrisiko unterscheidet sich. Vorstände, deren jährliche Vergütung 500 Euro nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz (§ 31 a I BGB). Gegenüber Dritten bleibt es zwar bei der Haftung auch für leichte Fahrlässigkeit. Der Vorstand hat jedoch einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, wenn er von einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten lediglich leicht fahrlässig verursachten Schadens verpflichtet ist (§ 31 a II BGB). Bei einer Vergütung von mehr als 720 Euro p. a. gelten diese Haftungserleichterungen nicht.

Zu beachten ist allerdings, dass die Abgrenzung von leichter und grober Fahrlässigkeit oft schwierig ist und daher regelmäßig ein Haftungsrisiko verbleibt. Zudem hilft der Freistellungsanspruch im Fall der Haftung Dritten gegenüber nur, wenn der Verein auch leistungsfähig ist. Die für die Vorstandsmitglieder gefährlichen Fälle sind jedoch gerade die, in denen der Verein den Schaden nicht selbst begleichen kann, d. h. nicht leistungsfähig ist.

Es bestehen daher nach wie vor auch für den ehrenamtlich tätigen Vereinsvorstand erhebliche Haftungsrisiken.



## 2. Verein und Vorstandstätigkeit

Im Regelfall vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich wie außergerichtlich (§ 26 II 1 BGB), soweit es die Vereinsatzung nicht anders regelt.

Ihm obliegt zugleich die Geschäftsführung (§ 27 III BGB) und damit grundsätzlich die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit nicht diese auf andere Vereinsorgane übertragen sind (§ 32 I BGB).

**Empfehlung:** Es ist dringend notwendig, sich fachlichen Rat bei einem Rechtsanwalt bzw. Steuerberater zu holen!

**Lösung:** Die Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT beinhaltet für den Vorstand die Rechts- und Steuerberatung mit Versicherungsschutz bei Vermögensschäden.

## 3. Welche Risiken bestehen für mich als ehrenamtliches Vorstandsmitglied? Stehe ich als Vorstandsmitglied mit einem Bein in der Schuldenfalle bzw. im Gefängnis?

Vorstandsmitglieder können in ihrer Tätigkeit für den Verein Dritte schädigen. Diese können ihre Ansprüche nach § 31 BGB gegen den Verein geltend machen, jedoch in gewissen – allerdings recht häufigen – Ausnahmefällen können diese auch direkt Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder selbst haben.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie sich die Verantwortung in einem gemeinnützigen Verein für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder darstellt und womit sie sich aus eigenem Interesse auseinandersetzen müssen, um nicht Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu werden.

**Frage:** Woraus kann sich eine persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern eines eingetragenen Vereins ergeben?

**Antwort:** Die Ursachen einer persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern können sehr vielfältig sein. Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern mit ihrem Privatvermögen ist z. B. möglich bei einer Verletzung von Aufsichts-, Organisations- oder Verkehrssicherungspflichten, sorgfaltswidriger Geschäftsführung, fehlerhaften Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen), Fehlverwendung von Zuschüssen, Verletzung von Aufzeichnungspflichten, fehlerhafter Berechnung von Sozialversicherungsabgaben und verspäteter Insolvenzanmeldung.

Weiterhin haften Vorstandsmitglieder persönlich dafür, dass die erforderlichen Finanzmittel zur Bezahlung der Steuer und Versicherung vorhanden sind.



### 3.1. Wer ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich?

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand handelt hierbei grundsätzlich im Auftrag des Vereins (§§ 664–670 BGB), soweit nicht vertraglich oder satzungsgemäß anderes vereinbart worden ist (§ 40 BGB).

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind alle diese Personen kraft ihrer Amtsstellung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Deshalb trifft jedes Vorstandsmitglied die Pflicht zur Geschäftsführung (§ 27 III BGB); damit obliegt jedem Mitglied des Vorstands die verantwortliche Leitung der gesamten Geschäfte. Durch Zuständigkeitsverteilung können sich die Mitglieder des Vorstands dieser umfassenden Verantwortung nicht gänzlich entziehen.

**Frage:** Kann ein nur ehrenamtlich tätig gewordenes Vorstandsmitglied für seine Tätigkeit haften?



**Antwort:** Ja, es haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern. Gegenüber Dritten kann es bereits für leicht fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen haften. Das Vorstandsmitglied hat dann aber gegenüber dem Verein – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – einen Freistellungsanspruch. Dieser Freistellungsanspruch setzt jedoch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins voraus. Zudem bestehen der Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit und der Freistellungsanspruch nur, wenn die jährliche Vergütung des ehrenamtlich Tätigen 500 Euro nicht übersteigt!



Zwar werden häufig nach der Satzung des Vereins bestimmte Aufgaben den verschiedenen Personen zugewiesen. Das bedeutet jedoch nur, dass durch diese satzungsgemäße Aufgabenverteilung die Pflicht zur Geschäftsführung und die Verantwortlichkeit dem Verein gegenüber beschränkt werden. Aber nur im Innenverhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Verein! D. h., dass eine eventuelle Haftung gegenüber Dritten weiterhin besteht, auch für Bereiche, für die man selbst nach der Aufgabenverteilung nicht zuständig ist.

Normalerweise kann sich jedes Vorstandsmitglied „im Allgemeinen“ darauf verlassen, dass das zuständige Mitglied des gesamten Vorstands die ihm zugewiesene Aufgabe ordnungsgemäß erledigt.

Jedoch bleiben jedem einzelnen Mitglied des Vorstands Überwachungspflichten, da es zugleich für alle Angelegenheiten mitverantwortlich ist und bleibt<sup>1</sup>. Es muss eingreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der Vorstandsaufgaben durch das zuständige Mitglied des gesamten Vorstands nicht mehr gewährleistet ist. Notfalls ist es verpflichtet, diese Aufgabe mit zu erledigen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass jedes Vorstandsmitglied, unabhängig von seiner Aufgabe, zur Geschäftsführung verpflichtet ist und Sorge dafür zu tragen hat, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß geführt wird, um nicht später persönlich für Fehler haften zu müssen.

**Empfehlung:** Die Vereinssatzung sollte auf den neuesten rechtlichen Stand gebracht werden, hier verbergen sich viele Fallstricke für Vorstandsmitglieder.

**Lösung:** In der Mitgliedschaft des DEUTSCHES EHRENAMTS ist eine Satzungsüberprüfung und evtl. Satzungsänderungen durch den Rechtsanwalt beinhaltet.

## 3.2. Welche Aufgaben umfasst die Geschäftsführung, für die man als (ehrenamtliches) Vorstandsmitglied neben seiner eigenen Aufgabe parallel zuständig ist?

### 3.2.1. Vereinsvermögensverwaltung

Aufgrund seiner Geschäftsführungspflicht ist der Vorstand und damit auch jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied v. a. auch verpflichtet zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung, d. h., das Mitglied hat insbesondere Sorge zu tragen für die Erhaltung des Vereinsvermögens und rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten.

Wenn der Verein nicht in der Lage ist, Rechnungen bzw. sonstige eingegangene Verbindlichkeiten zu bezahlen oder überschuldet ist, muss der Vorstand Insolvenzverfahren beantragen, § 42 II 1 BGB. Wenn dieser Antrag verzögert wird, sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt,

den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden persönlich und als Gesamtschuldner verantwortlich. Das heißt, dass ein Vorstandsmitglied, das beispielsweise nur leicht fahrlässig seine Überwachungspflicht verletzt hat, in voller Höhe von den Gläubigern in Anspruch genommen werden kann. Es hat dann lediglich im Innenverhältnis ggf. einen (teilweisen) Ausgleichsanspruch gegen das Vorstandsmitglied, das eigentlich zuständig gewesen wäre und beispielsweise vorsätzlich gehandelt hat. Ein solcher Anspruch im Innenverhältnis hilft jedoch nur weiter, wenn das Vorstandsmitglied, das vorsätzlich gehandelt hat, auch zahlungsfähig ist.

<sup>1)</sup> Siehe Erläuterung 3.a.

**Frage:** Haftet ein bereits längere Zeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied für zu seiner Amtszeit entstandene Steuerschulden persönlich?



**Antwort:** Dies ist in der Tat insbesondere möglich, falls die Steuerschulden bei sorgfältiger Amtsführung seitens des inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nicht entstanden wären oder die Mittel zur Begleichung der Steuerschulden offensichtlich nicht zur Verfügung standen und auch später nicht zur Verfügung stehen würden, richtet sich aber nach dem Einzelfall.

### 3.2.2. Kassenaufzeichnung

Den Vorstand trifft auch eine Buchführungspflicht über die Einnahmen und Ausgaben. Dies fällt ebenfalls unter die Geschäftsführungspflicht des Vorstands, § 27 III mit § 666 BGB (Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaftslegung) sowie § 259 I BGB (Inhalt und Form der Rechenschaftspflicht).

**Frage:** Ich bin zum Kassenprüfer gewählt worden, kenne mich mit den Aufgaben aber nicht aus. Können mich eventuell Haftungsrisiken treffen?



**Antwort:** Ja, wer das Amt annimmt, muss das Amt gewissenhaft ausüben, Ganz schnell fortbilden oder das Amt bald (nicht zur Unzeit) wieder niederlegen.

### 3.2.3. Steuerliche Aufzeichnungspflichten

Ein wegen seines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks steuerbegünstigter Verein hat dem Finanzamt den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 III AO).

Diese Steuerbefreiungen oder -begünstigungen sind für (rechtsfähige und nicht rechtsfähige) Vereine vorgesehen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen. Solche Vereine sind größtenteils befreit von Körperschafts-, Gewerbe-, Erbschafts- sowie Schenkungssteuer, Grund- und Grunderwerbssteuer.

Der Umsatzsteuer unterliegen sie, soweit nicht eine Befreiung besteht, mit einem ermäßigten Steuersatz.

Nach § 140 AO hat der Vorstand des Vereins neben der Buchführungspflicht etc. (s. o.) (§ 27 III mit 666 u. 259 I BGB) zugleich auch diese für die Besteuerung zu erfüllen.

Zur Aufzeichnung steuerlich abziehbarer Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) und ihrer zweckentsprechenden Verwendung sowie Aufbewahrung eines Doppels der Zuwendungsbestätigung ist der Verein verpflichtet (§ 50 IV EstDV). Wenn der Vorstand die Aufzeichnungspflicht vernachlässigt, kann das Finanzamt dem Verein seine Gemeinnützigkeit entziehen und im Schätzwege zur Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer veranlagern, was mitunter höhere Steuerlast mit sich bringt. Neben dem Verein haftet das ehrenamtliche Vorstandsmitglied in diesem Fall für diese Steueranforderungen mit seinem Privatvermögen<sup>2</sup>.

<sup>2)</sup>nach § 69 i. V. m. § 34 AO



**Empfehlung:** Die Steuergesetzgebung ist mittlerweile so umfangreich und komplex. Wenn Sie hier nicht die notwendige Fachkenntnis besitzen (die wenigsten Vorstandsmitglieder sind zugleich Steuerberater und Rechtsanwälte), dann holen Sie sich Rat bei einem Fachmann.

**Lösung:** Eine fundierte Steuerberatung und wenn notwendig ein „Vereinsbesteuerungsgutachten“ über DATEV stehen den Mitgliedern des DEUTSCHES EHRENAMTS zur Verfügung.

### 3.2.4. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten

Neben den oben angeführten Aufgaben hat der Vorstand auch öffentlich-rechtliche Pflichten für den Verein zu erfüllen. Er hat dafür zu sorgen, dass die dem Verein auferlegten öffentlich-rechtlichen Pflichten erfüllt werden. Dies gehört zu den Aufgaben des Vorstands und somit auch zur Aufgabe jedes einzelnen Vorstandsmitglieds.

Zu den öffentlich-rechtlichen Pflichten gehören: die dem Verein obliegenden (auch bei gemeinnützigem Zweck) steuerlichen Pflichten, § 34 I 1 AO:

- Der Vorstand hat gem. § 34 I 2 AO insb. dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Geldern des Vereins entrichtet werden.
- Ebenso gehört die Abführung des Arbeitnehmeranteils für Sozialversicherungsbeiträge hierzu.

Wenn der Vorstand solchen Pflichten nicht nachkommt, kann jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied dafür mit seinem Privatvermögen haften, wenn nach der Auszahlung der Löhne die notwendigen Mittel zur Zahlung der Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung) nicht zur Verfügung stehen<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>) BFH Urteil vom 23. Juni 1999 – VII R 4/98, abgedruckt in BFH NV 1998, 1545 ff.

<sup>4</sup>) NJW 1998, 3374 (3375)

<sup>5</sup>) BGH 133, 370 (377)

<sup>6</sup>) siehe oben 3.a.

Für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (Steueranspruch usw., § 37 AO) einschließlich Säumniszuschläge begründet § 69 AO eine Haftung des Vorstands, der die ihm auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Danach haftet auch der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vereinsvorsitzende<sup>4</sup>. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, ist (grundsätzlich) jedes Vorstandsmitglied verantwortlich<sup>5</sup>. Auch können sich Vorstandsmitglieder nicht durch (schriftliche) Aufgabenverteilung oder Übertragung auf andere Personen dieser Pflichten und Verantwortlichkeit entledigen. Nur in absoluten Ausnahmen kann im Einzelfall eine Beschränkung der deliktischen, straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben sein.

Aber: Trotz einer möglichen Beschränkung verbleiben jedem Vorstandsmitglied Überwachungs-pflichten (!!)<sup>6</sup>, die es zum Eingreifen veranlassen müssen und auch verpflichten können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

**Empfehlung:** Das persönliche finanzielle Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein sollte auf eine Versicherung verlagert werden. Denn diese Haftungsrisiken werden nicht durch die private Haftpflichtversicherung abgedeckt.

**Lösung:** Bei der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT inkl. Vereins-Schutzbrief sind der Verein und seine Vorstandsmitglieder umfangreich, einschließlich der groben Fahrlässigkeit, gegen finanzielle persönliche Haftungsrisiken abgesichert, inkl. Rechtsschutz bei berechtigten oder unberechtigten Forderungen.



### 3.3. Wer kontrolliert die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung des Vereins?

Insgesamt besteht eine Kontrollpflicht eines jeden einzelnen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds bzgl. der Geschäftsführungstätigkeit. Jedes Mitglied hat für eine ordnungsgemäße Durchführung ohne Schädigung Dritter Sorge zu tragen, da es ansonsten möglichen Haftungsansprüchen ausgesetzt ist.

## 4. Was kann ich als Vorstandsmitglied zur Absicherung tun?

**Frage:** Kann die Haftung des Vorstandes in einer Vereinssatzung wirksam ausgeschlossen werden?



**Antwort:** Ein vollständiger Haftungsausschluss ist nicht möglich. Die Haftung wg. Vorsatz kann auf keinen Fall ausgeschlossen werden (§ 276 Abs. 3 BGB). Soweit nicht ohnehin die Haftungserleichterung gemäß § 31 a BGB greift, ist allerdings ein Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit in der Satzung sinnvoll. Diese Haftungserleichterung wirkt aber nicht gegenüber Dritten, insoweit kommt allenfalls ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein in Betracht (siehe dazu und zu den verbleibenden Risiken oben, 1.).

### 4.1. Welche Möglichkeiten der Risikobegrenzung gibt es?

*Schutz vor finanziellen Schäden*

#### 4.1.1. Beschränkte Ehrenamtlichkeit

Lediglich wenn der Vorstand eine Vergütung erhält, die 720 Euro nicht übersteigt, ist die Haftung im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten gilt diese Haftungsbeschränkung nicht. Wie bereits oben dargestellt (Ziff. 1) gewährleisten diese Regelungen jedoch keinen wirksamen Schutz vor einer Inanspruchnahme.

#### 4.1.2. Beschränkung durch Aufteilung der Geschäftsaufgaben auf verschiedene Vorstandsmitglieder

Nur wenn die Vorstandsmitglieder umfassend alle Geschäftsaufgaben sorgfältig mitkontrollieren, können sie sich ihrer Verantwortung entziehen und haften nicht. Hauptamtlich eingesetzte Geschäfts- oder Verwaltungsführer haben keinen Einfluss auf die Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und ändern daran nichts. Diese bleibt weiterhin bestehen.

**Frage:** Haben Sie einen Überblick, was in den letzten Jahren im Verein gerade im Finanzbereich abgelaufen ist? Haben Sie als Vorstand Ihr Amt erst kürzlich übernommen? Hat der Kassier/Schatzmeister sein Amt erst vor Kurzem angetreten?



**Empfehlung/Lösung:** Im DEUTSCHEN EHRENAMT können sich Vorstandsmitglieder rückwirkend für 3 Jahre gegen finanzielle Risiken und Forderungen aus der Vergangenheit absichern.



## 4.2. Möglichkeiten der Risikominimierung

### 4.2.1. Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit

In der Vereinssatzung könnte die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern reduziert werden (sofern diese nicht bereits nach § 31 a BGB haftungsprivilegiert sind), indem in die Satzung eine haftungsbegrenzende Vorschrift auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aufgenommen würde. Damit würde das Vorstandsmitglied nicht bei leichter Fahrlässigkeit haften.

Allerdings werden damit nur Ansprüche des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder erfasst, nicht die Ansprüche Dritter. Bei Ansprüchen von Dritten hat das Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Freistellungsanspruchs gegen den Verein.

### 4.2.2. Die einzelnen Stufen der Fahrlässigkeit

Vorliegend möchten wir anhand kurzer Beispiele erläutern, was jeweils unter den rechtlichen Begriff der leichten, mittleren und groben Fahrlässigkeit fällt, da diese Begriffe zwar oft verwendet werden, der Rechtsunkundige sich hierunter jedoch nichts vorstellen kann.

#### 4.2.2.1. Leichte Fahrlässigkeit

Die leichte oder einfache Fahrlässigkeit wird vom Gesetz als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt definiert. Maßgeblich ist, wie sich eine ordentliche und gewissenhafte Person in der konkreten Situation verhalten hätte.

Z. B.: Man wirft aus Versehen etwas herunter, weil man dagegen gestoßen ist.

#### 4.2.2.2. Grobe Fahrlässigkeit

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders großem Maß verletzt worden ist und das unbeachtet geblieben ist, was unter den gegebenen Umständen jedem hätte einleuchten müssen.

Z. B.: Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 100%, das Überfahren einer roten Ampel, Überholen bei unübersichtlichem Straßenverlauf, Rauchen im Bett unter Alkoholeinfluss oder bei Übermüdung.

*Bei grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche in der Regel selbst.*

## 5. Unfallversicherung

*Die gesetzliche Unfallversicherung kommt für eigene Personenschäden auf.*

Seit dem 1. Januar 2005 haben gemeinnützige Organisationen die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger freiwillig zu versichern. Dazu zählen etwa Vorstandsmitglieder, Kassen- oder Sportwarte. Gleichmaßen können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Personen, die in Gremien ehrenamtlich mitarbeiten, freiwillig versichern.

## 6. Haftpflichtversicherungen für Vereine/Organisationen

*Eine Haftpflichtversicherung schützt nur vor Personen- und Sachschäden, nicht bei einem Vermögensschaden.*

Einrichtungen, die Ehrenamtliche beschäftigen, können und sollten etwas für den eigenen und den Schutz ihrer Mitglieder und Mitarbeiter tun.

### 6.1. Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

Die Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung schützt gegen Schadenersatzansprüche, die ein Geschädigter direkt von der Organisation oder dem Verein einfordert. Die freiwilligen Mitarbeiter sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Dabei muss die genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit schriftlich festgehalten werden.

### 6.2. Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Durchführung von Veranstaltungen – z. B. auch Nachbarschaftsfeste – ist immer mit einem besonderen Schadensrisiko verbunden. Denn hier kommen viele Personen in geselliger Stimmung zusammen. Oftmals werden besondere sportliche oder spielerische Aktivitäten – gerade für Kinder – durchgeführt. Fehler beim Aufbau von

Einrichtungen, Zelten, Tanzflächen o. Ä. können leicht einen Unfall begünstigen. Hier ist es sinnvoll, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen – besonders dann, wenn keine Vereinshaftpflichtversicherung besteht und die Veranstaltung nicht dem satzungsgemäßen Vereinszweck entspricht.

**Beispiel:** Wenn sich auf einer Veranstaltung ein Gast verletzt, kann seine Krankenkasse Schadenersatz für die medizinische Behandlung verlangen. Dafür kann sie den Veranstalter haftbar machen.

Damit die Ehrenamtlichen nicht mit ihrem privaten Vermögen haften, sollte der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.



### 6.3. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Rein finanzielle Schäden sind nicht durch die normale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Dafür gibt es die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese sichert Vereinsvorstände gegen finanzielle

Schäden, die sie verursachen. Sie greift zum Beispiel, wenn der Kassenwart es versäumt, pünktlich Rechnungen zu bezahlen, und deswegen Mahngebühren fällig werden.

## 7. Risikoverlagerung auf Versicherungen

Anzuraten ist jedem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied die Haftung für grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen durch Abschluss einer Spezial-Rechtsschutzversicherung, die auch bei Auseinandersetzung mit dem eigenen Verein Versicherungsschutz gewährt, abzufedern.

Einen Versicherungsschutz, der die beiden Haftungsbereiche gegenüber Ansprüchen des Vereins als auch Dritter gegen das ehrenamtliche Vorstandsmitglied sowie eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung beinhaltet, bietet die Mitgliedschaft beim DEUTSCHEN EHRENAMT.

Um sich vor persönlichen finanziellen Haftungsrisiken als Vorstandsmitglied im Verein zu schützen, ist es notwendig, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**Empfehlung:** Prüfen Sie als Vorstand sehr genau Ihren Versicherungsschutz, auch wenn Ihr Verein Mitglied in einem Landesverband ist, denn auch da sind entgegen der häufigen Meinung die persönlichen finanziellen Haftungsrisiken für die Vorstandsmitglieder nur sehr gering oder überhaupt nicht abgesichert.

**Lösung:** Auch hier bietet die Mitgliedschaft beim DEUTSCHEN EHRENAMT mit seinem Vereins-Schuttbrief die notwendige umfassende Ergänzung und Hilfestellung zu Ihrer persönlichen Sicherheit im Ehrenamt.



## 8. Leistungsübersicht der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT

### Zur Steuerberatung:

*Vereine sollten ihre Ehrenamtlichen schützen.*

- Die Steuerberatung erfolgt von unseren Kooperationspartnern.
- Ihre Steuerfragen müssen vorab schriftlich an DEUTSCHES EHRENAMT gestellt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten (per Fax, E-Mail, Brief – nach Absprache).
- Ihre Steuerfragen werden Ihnen rechtsverbindlich schriftlich von unseren Kooperationspartnern beantwortet.
- Wenn es notwendig sein sollte, kann auch ein persönlicher Termin bei einem unserer Steuerberater erfolgen.
- Der Arbeitsaufwand soll 10 Arbeitsstunden je eingereichter Frage nicht überschreiten.
- Zugriff auf das DATEV Vereinsbesteuerungsgutachten

**Frage:** Ist ein Verein steuerpflichtig, wenn sich kein Vermögen ansammelt, und gibt es einen Freibetrag?



**Antwort:** Ein nicht gemeinnütziger Verein ist steuerpflichtig, wenn er Einnahmen erzielt. Mitgliedsbeiträge, die nicht indirekt für eine Gegenleistung gezahlt werden, unterliegen keiner Steuerpflicht. Von dem ermittelten Einkommen bleibt ein Freibetrag bis zu 3.835 Euro steuerfrei.

### Zur Rechtsberatung:

- Die Rechtsberatung erfolgt von unseren Kooperationspartnern.
- Ihre Rechtsfragen müssen vorab schriftlich an DEUTSCHES EHRENAMT gestellt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten (per Fax, E-Mail, Brief – nach Absprache).
- Rechtsfragen werden Ihnen rechtsverbindlich schriftlich von unseren Kooperationspartnern beantwortet.
- Sollte es notwendig sein, kann auch ein persönlicher Termin bei einem unserer Rechtsanwälte erfolgen.
- Der Arbeitsaufwand soll 10 Arbeitsstunden je eingereichter Frage nicht überschreiten.

### Zur Satzungsüberprüfung bzw. Satzungsergänzung:

- Bei Einreichung Ihrer Vereinssatzung übernehmen wir die Satzungsüberprüfung mit rechtsverbindlichen Vorschlägen für notwendige Änderungen.
- Das Gleiche gilt für notwendige Satzungsergänzungen, diese werden ebenfalls von unseren Rechtsanwälten ausgearbeitet und Ihnen zugestellt.

**Frage:** Wie ist der Ablauf einer Satzungsänderung?

**Antwort:** Sofern nicht nur einige Änderungen vorgenommen, sondern die Satzung neu formuliert wird, ist statt von Satzungsänderung von Satzungsneufassung zu reden. Am Verfahren ändert sich dadurch nichts.

Um spätere Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte der Satzungsentwurf rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mit dem Rechtsanwalt, Steuerberater, Vereinsregister, Finanzamt sowie dem Verband abgestimmt werden. Sofern diese Abstimmung zu Änderungen führt, sollten diese zumindest mit dem Rechtsberater abgesprochen werden.

Bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung ist darauf zu achten, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung an alle Mitglieder termingerecht erfolgt, in der Tagesordnung die Satzungsänderung als Tagungsordnungspunkt aufgeführt ist, der Satzungsentwurf mit Kommentar beigefügt ist und die Versammlung ordnungsgemäß geleitet und protokolliert wird.

Die Satzungsänderung ist vom Vorstand – durch eine vertretungsberechtigte Anzahl Vorstandsmitglieder – beim Vereinsregister anzumelden.





Auch ein nicht gemeinnütziger Verein ist Steuerpflichtig wenn er Einnahmen erzielt.



**Frage:** Ein kleiner gemeinnütziger Verein veranstaltet jährlich ein Vereinsfest mit Eintritt, Bewirtung und Tombola. Müssen dafür Abgaben bezahlt werden?

**Antwort:** Körperschaftssteuerpflicht besteht, wenn die Einnahmen außer Mitgliedsbeiträgen, öffentlichen Zuschüssen und Einnahmen aus Zweckbetrieben (ideeller Bereich) im Kalenderjahr 35.000 Euro übersteigen (§ 64 Abgabenordnung). Umsatzsteuerpflicht kann bestehen, wenn die Leistungsentgelte (ohne Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Einnahmen aus langfristiger Gebäudevermietung und andere umsatzsteuerfreie Einnahmen (vgl. § 4 Umsatzsteuergesetz)) im Kalenderjahr mehr als 17.500 Euro betragen (§ 19 Umsatzsteuergesetz). Lotteriesteuer: Genehmigung von der Gemeinde einholen und die Tombola beim Finanzamt anmelden. Ferner ist an die GEMA, evtl. die Künstlersozialkasse und notwendige Versicherungen zu denken.

### Zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

- Der Versicherungsschutz ist umfassend. Er erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die ein Mitglied oder sonstiger Dritter gegen den Verein geltend macht. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch für den Fall, dass der Verein bzw. der Klub wegen Eigenschadens, den er selbst (unmittelbar) erlitten hat, ein Organ oder einen Mitarbeiter in Anspruch nimmt bzw. nehmen könnte.
- Zugleich beinhaltet die Versicherung den Rechtsschutz, der die Prüfung der Sach- und Rechtslage übernimmt, begründete Ansprüche befriedigt und unbegründete abwehrt. Dies umfasst auch die Führung und Übernahme der Kosten eines Rechtsstreits.
- Es ist die leichte, mittlere und grobe Fahrlässigkeit abgesichert.
- Es besteht Schutz für das persönliche Haftpflichtrisiko des Vorstandes, insbesondere bei Fahrlässigkeit im Bereich Finanzen, Steuern, Sozialversicherungsabgaben, Buchhaltung, Spenden, Zuschüsse usw. Die Versicherung greift bei allen Vermögensschäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, welche durch Fehlverhalten, Fahrlässigkeit oder Unwissenheit eines Vorstandmitglieds entstanden sind (z. B. bei Bauvorhaben, Veranstaltungen, Tagungen, Steuererklärungen, Vereinsvermögensverwaltung, Kassenaufzeichnung, Verkehrssicherungspflicht usw.).

Mit dem Vereins-Schutzbrief sind der Verein und alle Personen in der Vereinsführung abgesichert.

Mit der Mitgliedschaft im DEUTSCHES EHRENAMT inkl. des Vereins-Schutzbriefes verfügen Sie über alle notwendigen Dienstleistungen bei der Führung eines Vereins – zu Ihrer eigenen persönlichen Sicherheit bei den Aufgaben als Vorstandsmitglied.

**Empfehlenswert ist auch die 3 Jahre rückwirkende Absicherung zum Schutz vor persönlicher Haftung des Vorstandes und zur Sicherung des Vereinsvermögens für eventuelle Vermögensschäden aus Fehlern, Unwissenheit oder fahrlässigem Fehlverhalten der Vergangenheit.**

# LEITFADEN VERSICHERUNG

## Es wird schon nichts passieren ... Und dann passiert es doch!

### **Wer haftet im Schadenfall?**

Wenn durch eine Unachtsamkeit, durch ein Missgeschick eine andere Person zu Schaden kommt oder Eigentum beschädigt wird, wer haftet dann?

Bei den vielseitigen Aufgaben der Verantwortungsträger (Vorstand, Kassierer, Übungsleiter usw.) stellen sich besonders die Fragen, wer haftet bei einem finanziellen Schaden, wann hafte ich persönlich für mein Handeln und wie kann ich dieses Risiko minimieren?

Wie kann sich die betroffene Person gegen die Haftungsansprüche absichern?

### **Wer Schäden verursacht, muss auch dafür haften, dies gilt auch für Ehrenamtliche.**

Der Geschädigte kann sich aussuchen, an wen er Schadenersatzansprüche stellt, an den Verein/die Organisation oder an den Vorstand, gegebenenfalls an beide.



## Teil I

# 1. Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

### **Beim Unfall versichert?**

*Unfallversicherung für die Vereinstätigkeit der Mitglieder und Mitarbeiter. Sie dient der Absicherung des speziellen Vereinsrisikos, denn nicht jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter hat eine eigene private Unfallversicherung.*

Ein absolutes Muss für den Verein und seine Helfer ist die Vereinshaftpflichtversicherung, dieser Versicherungsschutz sollte klar von der Organisation/dem Verein/der Initiative übernommen werden. Diese Versicherung schützt vor finanziellen Schadenersatzansprüchen aufgrund eines Personen- oder

Sachschadens, die ein Geschädigter direkt vom Verursacher oder vom Verein einfordert.

Deswegen ist es unterlässlich für jedes Mitglied eines Vorstands, sich die Kenntnisse über diese Risiken anzueignen und sich zu schützen.

**Achtung:** Leitende Ehrenamtliche sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz mit aufgenommen werden. Eine genaue Beschreibung der Tätigkeit sollte in schriftlicher Form festgehalten werden. Für freiwillige Helfer ohne besondere Verantwortung besteht in der Regel Versicherungsschutz durch die private Haftpflichtversicherung. Ehrenamtliche und freiwillige Helfer sollten in jedem Fall für Schäden verursacht durch Fahrlässigkeit freigestellt werden.

**Empfehlung:** Eine fachkundige Person sollte dem Verein als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um alle Haftungs- und Versicherungsfragen zu klären.



## 2. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung soll freiwillig Engagierten bei einem Unfall während der ehrenamtlichen Tätigkeit helfen, die dadurch bedingte wirtschaftliche und finanzielle Notlage zu überbrücken. Die Unfallversicherung deckt Personenschäden, die einem selbst zustoßen. Empfehlung: Für einen umfassenden Risikoschutz im Fall eines Unfalls ist eine private Absicherung sowohl als Alternative als auch als Ergänzung zur gesetzlichen Unfallversicherung unverzichtbar.

**Achtung:** Ehrenamtliche, deren Tätigkeit nicht im Rahmen der Pflichtversicherung laut Gesetz aufgeführt ist, haben keinen gesetzlichen Unfallschutz. Bei einer Vereinsgründung muss man sich auf jeden Fall über die Möglichkeiten des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes informieren.

**Es ist Pflicht sich bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.**

Wer ist für mich zuständig? An wen muss ich mich wenden?

Durch die „Verwaltungs-Berufsgenossenschaft“ (VBG) sind alle Ehrenamtlichen aus dem Bereich Kirche (evangelisch, katholisch, religiöse Gemeinschaften u. andere christliche Kirchen), Sport und allgemeine Vereine wie z. B. der Angelverein unfallversichert.

### **Adresse/Ansprechpartner gesetzlicher Unfallversicherungsschutz:**

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
Deelbögenkamp 4  
22297 Hamburg  
Tel.: (0 40) 51 46-0  
Fax: (0 40) 51 46-21 46  
www.vbg.de

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege ist für alle ehrenamtlich tätigen aus dem nicht staatlichen karitativen Bereich, aus der Wohlfahrt (z. B. Caritas, Diakonie) zuständig.

### **Adresse/Ansprechpartner gesetzlicher Unfallversicherungsschutz:**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege  
Pappelallee 35/37  
22089 Hamburg  
Tel.: (0 40) 2 02 07 - 0  
Fax: (0 40) 2 02 07 - 5 25  
www.bgw-online.de

Bei den Landesunfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbänden sind alle Ehrenamtlichen versichert, die im öffentlichen Bereich tätig sind, wie z. B. kommunale Mandatsträger, Wahlhelfer, Elternvertreter und Patientenfürsprecher. Ehrenamtlich aktive vom Roten Kreuz oder dem Malteser Hilfsdienst sind ebenfalls darüber abgesichert.

Bundesverband der Unfallkassen  
Fockensteinstraße 1  
81539 München  
Tel.: (0 89) 6 22 72 - 0  
Fax: (0 89) 6 22 72 - 1 11

**Für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren gibt es eigene Feuerwehr-Unfallkassen.**

**Achtung:** Seit dem 01.01.2005 haben gemeinnützige Vereine/Verbände/Organisationen die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger freiwillig zu versichern. Dazu zählen Vorstandsmitglieder, Kassen- und/oder Sportwarte. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen können Personen, die ehrenamtlich in Gremien mitarbeiten, freiwillig versichern. Empfehlung: Informieren Sie sich über den Unfallversicherungsschutz in Ihrem Verein und holen Sie sich darüber hinaus fachkundigen Rat ein.

### 3. Vertrauensschadenversicherung

Diese Versicherung ersetzt Schäden am eigenen Vereinsvermögen durch vorsätzlich unerlaubte Handlungen (z. B. Betrug, Unterschlagung, Diebstahl, Untreue, Sabotage). Der Versicherungsschutz ist unterteilt in versicherte Personen, versicherte Risiken und Versicherungsleistungen. Bei der Vertrauensschadenversicherung handelt es sich um einen

wichtigen Versicherungsschutz insbesondere für Vorstandsmitglieder und Kassierer.

**Empfehlung:** Vorstandsmitglieder und Kassierer sollten sich mit dem Deckungsumfang beschäftigen.



## 4. Rechtsschutzversicherung

### **Vergleichen lohnt sich.**

*Je höher der Wert des Vereinsvermögens, umso wichtiger ist die Absicherung. Unbedingt Fachleute zur Beratung heranziehen. Unbedingt mehrere Angebote vergleichen.*

Bei Rechtsstreitigkeiten, wenn es notwendig ist, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, ist man mit einer Rechtsschutzversicherung gut beraten. Eine eigene private Rechtsschutzversicherung deckt auch den Schadenersatz-Rechts-

schutz sowohl privat als auch im Bereich einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Eine Rechtsschutzversicherung übernimmt die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten.



**Empfehlung:** Mit einer rechtssicheren fachlichen Beratung im Vorfeld kann so mancher Rechtsstreit vermieden werden.

**Lösung:** Mit dem Vereins-Schutzbrief haben Sie die rechtssichere Beratung, damit Rechtsstreitigkeiten schon vorab gelöst werden und somit ein Gerichtstermin überflüssig wird. Denn nicht jeder Streit vor Gericht endet zu Ihren Gunsten!



## 5. Kurzfristige Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Bei Durchführung von Veranstaltungen kommen sehr viele Personen in geselliger Stimmung zusammen. Gerade Veranstaltungen für Kinder bei sportlichen oder spielerischen Aktivitäten sind häufig mit besonderem Schadenrisiko verbunden. Unfälle können auch beim Aufbau von Einrichtungen wie z. B. Zelten, Tanzflächen usw. entstehen. Die

Veranstalter-Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden bei der Veranstaltung.

**Empfehlung:** Prüfen Sie, ob eventuelle Schäden bei Veranstaltungen über Ihre Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

**Achtung:** Oftmals sind nur die Veranstaltungen abgesichert, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Veranstaltungen mit reiner Gewinnerzielungsabsicht sind davon ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn sie nicht nur von Vereinsmitgliedern, sondern von jedermann besucht werden können.

## 6. Dienstreiserahmenversicherung

Finanzielle Schäden, die dem Ehrenamtlichen im Fall eines Unfalls mit dem eigenen Pkw entstehen, werden mit der Dienstreiserahmenversicherung abgefangen. Es werden bei einem Unfall z. B. finanzielle Schäden durch die vereinbarte Selbstbeteili-

gung oder der Verlust des Schadenfreiheitsrabatts ausgeglichen. Auch wenn der Ehrenamtliche selbst keine Kaskoversicherung abgeschlossen hat, ist der Schaden am eigenen Pkw gedeckt.

## 7. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

**Der Verein haftet.** Der außenvertretungsberechtigte Vorstand haftet. Wer Schäden verursacht haftet. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet jeder Ehrenamtliche selbst.

Sie schützt die Vereins- und Verbandsvorstände vor privater finanzieller Haftung. Hier werden finanzielle Schäden abgedeckt, die sie durch ihr Verschulden verursachen. Die Ursachen einer persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern können sehr vielfältig sein. Eine Haftung von Vorstandsmitgliedern mit ihrem Privatvermögen ist z. B. möglich bei einer Verletzung von Aufsichts-, Organisations- oder Verkehrssicherungspflichten, sorgfaltswidriger

Geschäftsführung, fehlerhaften Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen), Fehlverwendung von Zuschüssen, Verletzung von Aufzeichnungspflichten, fehlerhafter Berechnung von Sozialversicherungsabgaben und verspäteter Insolvenzanmeldung usw. Weiterhin haften Vorstandsmitglieder persönlich dafür, dass die erforderlichen Finanzmittel zur Bezahlung der Steuer und Versicherung vorhanden sind.

**Empfehlung:** Das persönliche finanzielle Haftungsrisiko der Vorstandsmitglieder/Verantwortungsträger gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein sollte auf eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung verlagert werden. Denn diese Haftungsrisiken werden nicht durch die privaten Haftpflichtversicherungen abgedeckt.

**Lösung:** Mit dem „Vereins-Schutzbrief“ verfügen Sie für Ihre Aufgaben als ehrenamtlicher Verantwortungsträger über alle Dienstleistungen und den notwendigen Versicherungsschutz zu Ihrer eigenen persönlichen Sicherheit.



## 8. D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung

Diese Art der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert ausschließlich die Organe (Vorstand) des Vereins. Alle anderen Verantwortungsträger wie Kassierer, Abteilungsleiter, Aufsichtspersonen usw. sind darüber nicht abgesichert.

**Empfehlung:** Eine D&O-Versicherung für den Verein ist nur zur Ergänzung in Verbindung mit der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sinnvoll, wenn hohe Versicherungssummen abgeschlossen werden müssen, weil z. B. der einzelne Vorstand über hohe Beträge verfügt/bestimmt.

### Teil II

## 1. Sportversicherungen der Landessportbünde

#### **Wer Gutes tut ...**

*Das soziale Engagement für andere Menschen darf nicht durch Unachtsamkeit in der Vorsorge bestraft werden. Wer Gutes tut, muss auch im Ernstfall richtig abgesichert sein.*

Die einzelnen Versicherungsträger der jeweiligen Landessportbünde gewährleisten einen soliden Grundversicherungsschutz, wobei insbesondere die vorhandenen Risikobereiche der Tätigkeiten für den Verband oder Verein abgedeckt werden sollen.

Die Sportversicherung ist aber nur als Grundversorgung für die Vereine/Verbände/Mitglieder zu verstehen. Sie kann keinesfalls die private Vorsorge ersetzen.

## 2. Kurzbeschreibung des Versicherungsschutzes für Mitglieder bzw. Vereine des Landessportbundes

Die Broschüren der einzelnen Sportversicherungsträger beinhalten alle eine allgemeine Beschreibung des Versicherungsschutzes. Diese allgemeine Beschreibung gilt grundsätzlich für die Versicherungssparten der jeweiligen Sportversicherungen, wobei wir darauf hinweisen möchten, dass nicht alle Landessportbünde die gleichen Versicherungssparten aufweisen.

#### **In der Regel umfassen die Leistungen eine:**

- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Vertrauensschadenversicherung
- Rechtsschutzversicherung

Der Aufbau der Beschreibung des Versicherungsschutzes ist chronologisch bei allen Landessportbund-Versicherungsträgern gleich. Er bezieht sich erstens auf die Erläuterung der Veranstaltungen und Unternehmungen, die versichert sind, und zweitens auf die Veranstaltungen und Unternehmungen, die nicht versichert sind.

In den weiteren Absätzen wird der Versicherungsschutz für die Mitglieder und Mitarbeiter dargestellt. Auch hier wird unterteilt zwischen versicherten Personen und dem Personenkreis, für den kein Versicherungsschutz besteht. Darüber hinaus wird für diesen Personenkreis klar definiert, wie der Versicherungsschutz sich abgrenzt, inkl. Wegerisiko.



## Hinweise auf die speziellen Bestimmungen der Versicherungssparten

### 1. Unfallversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)

**Haftungsgrundsatz:**

*Wer einem anderen vorsätzlich oder fahrlässig – also schuldhaft einen Schaden zufügt, ist dem anderen gegenüber schadenersatzpflichtig.*

Die Unfallversicherung soll Sportlern nach einem Sportunfall helfen, dadurch bedingte wirtschaftliche und finanzielle Notlagen zu überbrücken.

Die Erläuterungen zu dieser Sparte sind in der Regel in allen Sportbund-Versicherungsverträgen gleich aufgebaut:

- Gegenstand der Versicherung
- Besondere Vertragserweiterungen
- Versicherungsleistungen
- Leistungsbeschreibung
- Unfall-Zusatzleistung

Der dazugehörige Bedingungstext der Landessportbünde ist bedauerlicherweise nicht einheitlich. Es würde bei Weitem den Rahmen sprengen, hier im Detail Stellung zu nehmen. Wir bitten somit, dass die speziellen Bestimmungen genau gelesen werden und bei Unsicherheiten Rücksprache mit dem Landessportbund-Versicherungsträger genommen wird. Durch die Unfallversicherung sind bei allen Landessportbund-Versicherungsträgern die Versicherungsleistungen Todesfall, Invalidität, Bergungskosten, Übergangsleistungen und Unfallzusatzleistungen versichert. Die Versicherungsleistungen sind je nach Landessportbund-Versicherungswerk unterschiedlich.

**Achtung:** Besonders hervorzuheben ist, dass dort eine Teilinvalidität erst dann im Rahmen einer Entschädigung zum Tragen kommt, wenn der festgestellte Invaliditätsgrad in der Regel 20 % und mehr beträgt.

Versichert sind nur die offiziellen Vereinsaktivitäten. Dies bedeutet, dass insbesondere alle anderen Aktivitäten, die nicht mit Wissen und Wollen des Vereinsvorstandes stattfinden, nicht versichert sind. Hierzu

zählen insbesondere die individuellen Einzelaktivitäten.

## 2. Haftpflichtversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)

Die Haftpflichtversicherung bearbeitet die gegenüber dem Versicherten geltend gemachten finanziellen Ansprüche.

Die jeweiligen Landessportbund-Versicherungsträger gewähren den versicherten Personen und Organisationen Haftpflichtversicherungsschutz für die versicherten Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten. Die Deckungssummen der jeweiligen Landesversicherungsträger sind jedoch unterschiedlich. Darüber hinaus gibt es weitere besondere Vertragserweiterungen. Diese gelten für Haus- und Grundbesitz, Bauherrenrisiko,

Gewässerschäden, Tiere, Fahrzeuge, gegenseitige Ansprüche, besondere Sportveranstaltungen, Auslandsschäden, Schlüsselverlust, Arbeitsmaschinen, Arbeitsgemeinschaften, Verwahrungsrisiko, Feuerwerk.

Hierfür sind die Verträge entsprechend zu ergänzen.

**Empfehlung:** Wir empfehlen allen Vorständen, sich mit diesen einzelnen Positionen auseinanderzusetzen.

## 3. Vertrauensschadenversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)

**Wichtig:** Versicherungsschutz vor Schäden durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen (Geschäftsführung, Verwaltung, Kassenwart – egal ob haupt-, neben-, ehrenamtlich) bei Dritt- und Eigenschäden.

Die Vertrauensschadenversicherung ersetzt Schäden aus den nachgewiesenen Vermögensverlusten, die durch Missbrauch der Stellung von vom Verein eingesetzten Vertrauenspersonen (z. B. Kassierer) entstanden sind. Die jeweiligen Landessportbund-Versicherungsträger gewähren Versicherungsschutz gegen Schäden am Vermögen (Geld und Geldwerte) bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

Der Umfang des Versicherungsschutzes stellt sich wie folgt dar: Er ist unterteilt in versicherte Personen, versicherte Risiken und Versicherungsleistungen. Insbesondere die Position Empfehlung sollte beachtet werden, da sie die Geltendmachung von Ansprüchen erleichtert. Bei der Vertrauensschadenversicherung handelt es sich um einen wichtigen Versicherungsschutz insbesondere für Vorstandsmitglieder und Kassierer. Wir halten es deshalb für wichtig, dass sich die vorgenannten Personen mit dem Deckungsumfang beschäftigen.

## 4. Rechtsschutzversicherung (spezielle Bestimmungen der Versicherungssparte)

**Rechtsschutzversicherung:**  
*Sie dient zur Finanzierung der eigenen Ansprüche des Vereins vor Gericht. Die Versicherung übernimmt die entstehenden Kosten für Anwalt, Gericht, Gebühren etc.*

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt das Kas-  
korisiko für die Wahrung der rechtlichen Interessen  
der Versicherten. Der jeweilige Landessportbund-  
Versicherungsträger trägt die hierbei entstehenden  
Kosten bis zur vereinbarten Deckungssumme.

Die Definition des Versicherungsschutzes ergibt  
sich aus der Position Umfang des Versicherungs-  
schutzes und umfasst:

- Personengruppen Mitglieder und Mitarbeiter
- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz

Es wird Rechtsschutz für Vereine geboten  
zur Abwehr von Schadensansprüchen sowie  
im Rahmen des Arbeitsrechtsschutzes und  
Sozialgerichtsrechtsschutzes.

Die Versicherungsleistungen werden begrenzt mit  
einer Deckungssumme. Da diese in den jeweiligen  
Sportbund-Versicherungswerken unterschiedlich  
ist, bitten wir darum, diese Position nachzulesen.



## 5. Wichtige Zusatzversicherungen

Die jeweiligen Sportbund-Versicherungsträger bieten zu ihrem Grundversicherungsschutz freiwillige Zusatzversicherungen an, die auf besonderen Antrag mit zusätzlichen Kosten abgeschlossen werden können.

### Diese unterteilen sich wie folgt:

#### **Erst Pflicht, dann Kür**

*Je nach Finanzlage des Vereins sollten zuerst die existenzsichernden und dann die zusätzlichen Versicherungen abgeschlossen werden.*

#### **Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz**

Zur Durchführung des Sportbetriebes gehört auch die Beförderung von Personen zu und von Veranstaltungen, an denen sie in ihrer Funktion und im Auftrag des Vereins teilnehmen. In der Regel übernehmen die Mitglieder oder Freunde des Vereins mit ihrem privaten Pkw den Transport. Was aber, wenn unterwegs ein Unfall eintritt, wenn das Fahrzeug geborgen und abgeschleppt werden muss oder ein Unfall zu einem Rechtsstreit führt?

#### **Versicherungsschutz für Nichtmitglieder**

Viele Vereine bieten heute spezielle Sportkurse oder -programme an. Häufig nehmen auch Nichtvereinsmitglieder an diesen Veranstaltungen teil. Da für diese Personen kein Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung besteht, gibt es die Möglichkeit, die Nichtmitglieder durch eine Zusatzversicherung zu versichern.

#### **Veranstaltungsversicherung**

Nationale und internationale Meisterschaften werden von einem Spitzenfachverband veranstaltet, der in aller Regel die Ausrichtung an einen Landesfachverband oder einen Verein delegiert. Solche Veranstaltungen sind in der Sportversicherung der Landessportbünde nicht versichert. Auch Veranstaltungen, die nicht der satzungsgemäßen Tätigkeit des Vereins entsprechen, sind nicht abgesichert.

#### **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Rein finanzielle Schäden werden nicht von der Vereinshaftpflichtversicherung abgedeckt. Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert Verantwortungsträger (Vorstand, Übungsleiter, Kassierer) im Verein gegen finanzielle Schäden, die Sie verursachen. Sie schützt nicht nur den Verein, sondern insbesondere die Verantwortungsträger vor finanzieller privater Haftung bei einem verursachten finanziellen Schaden.

#### **Besondere Hinweise für den Abschluss und die Verwaltung einer Gebäudeversicherung für vereinseigene Gebäudesubstanz:**

#### **Gebäudeversicherung**

Bei der Bildung der Versicherungssumme sollten grundsätzlich die Wiederherstellkosten im Rahmen eines Neubaus versichert werden. Bei der Bildung dieser Versicherungssumme sind insbesondere die Nebenkosten zu berücksichtigen. Hierunter fallen z. B. auch Architektenkosten.

Die Versicherungssumme sollte auf jeden Fall großzügig bemessen sein, damit die Gefahr einer Unterversicherung ausbleibt. Im Rahmen der versicherten Gefahren besteht die Möglichkeit, folgenden Versicherungsschutz zu beantragen:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Sturm und Hagel
- Leitungswasserschäden

Diese versicherten Gefahren können im Rahmen einer Dreierkombination versichert werden. Es ist aber auch die Beantragung von versicherten Einzelgefahren je nach den jeweiligen Risikoverhältnissen möglich.

**Achtung:** Besonders darauf zu achten ist, dass beim Abschluss einer Gebäudeversicherung die Nebenkosten nach einem Schadenfall mitversichert sind. Das sind insbesondere Aufräumungs-, Abbruchs-, Bewegungs- und Schutzkosten. Wenn diese Positionen nicht ausreichend mitversichert sind, kann es sehr schnell an die Vermögenssubstanz des Vereins gehen.



**Sachversicherungen** schützen das Vereinsvermögen vor Schäden und Verlust.

### Inhaltsversicherung

Im Rahmen der Inhaltsversicherung haben die Vereine die Möglichkeit, ihr Vereinsinventar durch eine Geschäftsversicherung des jeweiligen Privatversicherungsträgers abzudecken. Diese Vereinsversicherung ist übrigens unabhängig davon, ob das Gebäude gemietet oder Eigentum ist.

### Die versicherten Gefahren unterteilen sich wiederum in:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruch-Diebstahl (bei besonderer Vereinbarung werden auch Vandalismusschäden mitversichert)
- Glasbruchschäden
- Sturmschäden
- Leitungswasserschäden

Bei der Bildung der Versicherungssumme ist grundsätzlich vom Neuwert auszugehen.

**Achtung:** Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass die Nebenpositionen wie Aufräumungs-, Abbruch- und Schutzkosten ausreichend versichert sind.

### Ergänzung zur Gebäude- und Inhaltsversicherung

#### Wichtig:

Oftmals ermöglichen Vereine ihren Mitgliedern, privat organisierte Familienfeiern im Vereinshaus abzuhalten. Unabhängig davon, ob hierfür ein Entgelt erhoben wird, sollte der Versicherungsträger für die Gebäudeversicherung und/oder Inhaltsversicherung hierüber vorher informiert werden, um gegebenenfalls für diese Veranstaltung den Versi-

cherungsschutz schriftlich zu bestätigen. Wir halten diese Meldung an den jeweiligen Versicherungsträger für wichtig, damit Obliegenheitsverletzung gemäß Versicherungsvertragsgesetz im Rahmen einer Gefahrenerhöhung vor Schadeneintritt nicht zur Leistungsbefreiung des Versicherungsträgers führt.



Überprüfen Sie ihren Versicherungsschutz auf Zusatzkriterien, wie Vandalismus oder Umweltschäden.

## 6. Empfehlungen

### **Existenzbedrohliche Vertragsgestaltung**

*Nicht selten haben mangelhafte Vertragsgestaltungen zur Existenzbedrohung für den Verein geführt, weil der Vorstand bei Vertragsabschluss bestimmte Risiken nicht in ausreichendem Maß beachtet hatte.*

Die von den jeweiligen Landessportbünden abgeschlossenen Versicherungsverträge decken nur die allgemein auftretenden Risikobereiche, die auf breiter Basis der Versicherten zutreffen.

Sportartspezifische Risiken und Risiken der Verantwortungsträger (Vorstand, Kassierer, Übungsleiter usw.) mit ihrem individuellen Bedarf an Beratungs- und Versicherungsschutz fallen nur bedingt unter den Schutz der Landessportversicherungsträger und müssen daher gesondert versichert werden.

**Empfehlung:** Der Versicherungsschutz sollte anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien überprüft werden:

Zusatzversicherung für Vereine mit bzw. ohne eigene Sportstätten und/oder Gebäude, Versicherung der Gebäude bzw. des Inventars gegen Feuer, Einbruch-Diebstahl (inkl. Vandalismus),

Leitungswasser und Sturm, Elektronikversicherung für vorhandene PC-Anlagen und sonstige Computer (Überspannungsschadenversicherung)

Dringend empfohlen wird die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für alle Verantwortungsträger im Verein, egal ob nebenberuflich, hauptamtlich oder ehrenamtlich. Hier sollte der Eigenschaden, Drittschaden, die leichte, mittlere bis grobe Fahrlässigkeit abgesichert sein sowie der Versicherungsschutz im Umgang mit Sozialversicherungsträgern, Finanzamt oder der Buchführungspflicht gegeben sein.

Eine Dienstreise-Rahmenkaskoversicherung empfehlen wir grundsätzlich allen Vereinen, die vereinseigene Personen beauftragen, Vereinsfahrten mit eigenem Pkw durchzuführen.

**Achtung:** Im Rahmen der Deckungslücken der jeweiligen Unfallversicherungen der einzelnen Landessportbund-Versicherungsverträge empfehlen wir jedem Verein, sich über die zusätzlichen Möglichkeiten der Absicherung bei Unfall/Berufsunfähigkeit zu informieren.

## 7. Zum Schluss

Der Leitfaden kann nicht auf alle Details und Einzelfälle betreffend den Versicherungsschutz von ehrenamtlich engagierten Personen eingehen. Der Leitfaden soll nur eine Hilfestellung, im Umgang mit Inhalten der einzelnen Versicherungsarten sein.

Auf unserer Internetseite [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) finden Sie weitere interessante Informationen wie Schadensbeispiele, aktuelle Nachrichten für Vereine, Umfragen und die wöchentlich aktualisierte Rubrik Vereinswissen von A-Z.

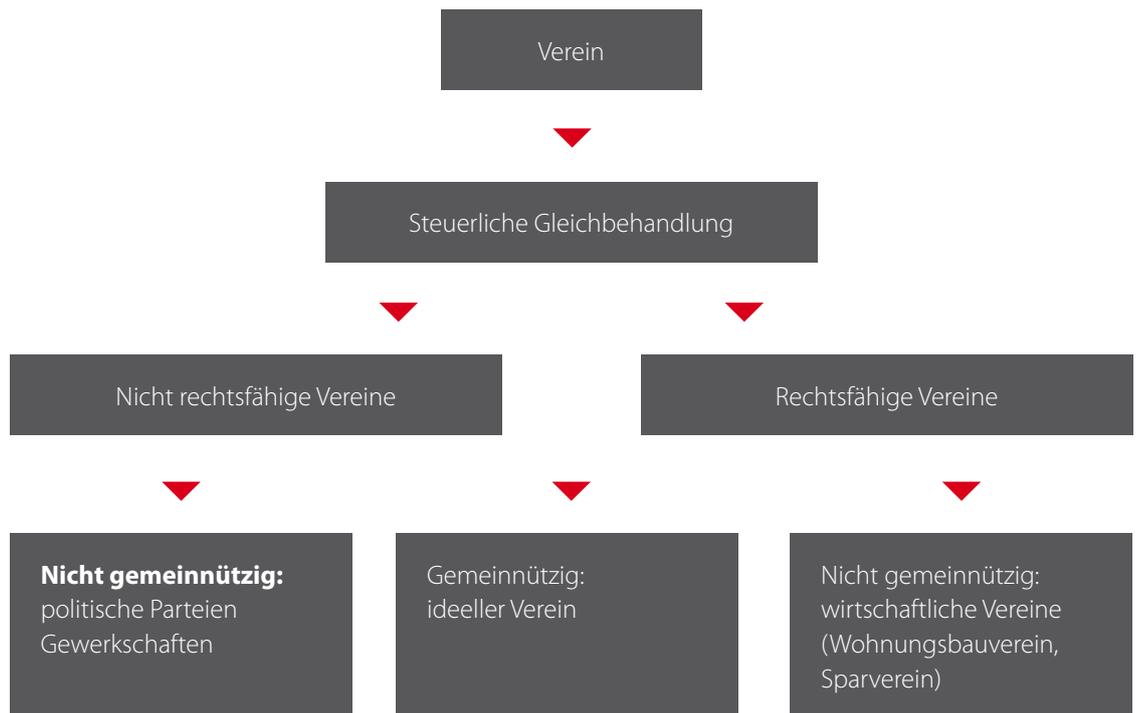
Unser kostenloser Newsletter informiert Sie auf Wunsch über Änderungen und Neuigkeiten.



Für weitere Information möchten wir ebenfalls auf unseren **Leitfaden Basiswissen – Sicherheit für den Vorstand und seinen Verein** verweisen. Diesen können Sie ebenfalls unentgeltlich auf unserer Website herunterladen.

# GEMEINNÜTZIGE VEREINE IM STEUERRECHT

# 1. Allgemeines zur Gemeinnützigkeit



## Voraussetzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit

- formelle Satzungsmäßigkeit
- tatsächliche Geschäftsführung

## Formelle Satzungsmäßigkeit

- gemeinnütziger Zweck
- präzise Festlegung der Zweckverfolgung und deren Verwirklichung

Mustersatzung siehe Broschüre: „Steuertipp – Gemeinnützige Vereine“



## Tatsächliche Geschäftsführung

- Art und Weise, wie sich der Verein in seinem alltäglichen Vereinsleben betätigt
- Der Verein muss seine satzungsmäßigen Ziele auch tatsächlich verfolgen!

## Bereiche der Vereinstätigkeit

### Ideeller Bereich

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche Zuschüsse

steuerfrei

### Vermögensverwaltung

- Zinseinnahmen
- Vermietung und Verpachtung

befreit von KörpSt. und GewSt.  
u. U. USt.-Pflicht

### Zweckbetrieb

Steuerlich begünstigter  
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- sportliche Veranstaltungen
- kulturelle Veranstaltungen

befreit von KörpSt. und GewSt.  
ermäßigter USt.-Satz (7 %)

### Wirtschaftl. Geschäftsbetr.

- Vereinsgaststätte
- Basare
- Bewirtung bei Veranstaltungen
- gesellige Veranstaltungen
- Berufssport
- Bandenwerbung
- Anzeigenwerbung in Vereinszeitschriften

voll steuerpflichtig

## Besteuerung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

### Vereinfachungsregelung

Bei Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unter 35.000 € im Jahr:

→ keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer



#### Einnahmen des Vereins:

Mitgliedsbeiträge	10.000 €	ideeller Bereich
Einnahmen Gaststätte brutto	32.000 €	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Zinsen aus Kapitalanlagen	5.000 €	Vermögensverwaltung
Einnahmen sportliche Veranstalt.	7.000 €	Zweckbetrieb
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>54.000 €</b>	<b>steuerfrei</b>

Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb von 32.000 € liegen unter der Besteuerungsgrenze **von 35.000 €**.

## 2. Umsatzsteuer

**Achtung! Umsatzgrenze von 35.000 € gilt nicht für die Umsatzsteuer!**

Die Steuer wird nach § 19 UStG nicht erhoben, wenn der

Vorjahresumsatz 17.500,- € nicht überstiegen hat

und

voraussichtlich im laufenden Jahr 50.000 € nicht übersteigen wird.



## Beispiel für den „Kleinunternehmer“

Mitgliedsbeiträge	3.000 €	ideeller Bereich
Spenden	5.000 €	
Basar	6.000 €	unter 17.500 €
Getränkverkauf/Speisenverkauf	3.000 €	
Einnahmen Vereinsgaststätte	5.000 €	
<b>Summe:</b>	<b>22.000 €</b>	

### Umsatzsteuer

#### Regelbesteuerung

Umsätze Zweckbetrieb:	7 % USt.
Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:	19 % USt.

#### Vorsteuer

nach Belegen oder  
pauschal (7 % des steuerpflichtigen Umsatzes)

→ Hinweis: Bindung

## 3. Lohnsteuer

- Arbeitnehmereigenschaft und selbstständige Tätigkeit
- Möglichkeiten der Besteuerung
- Übungsleiterpauschale
- Ehrenamtsfreibetrag

### Der Verein als Arbeitgeber

- Keine Lohnsteuerfreiheit durch Gemeinnützigkeit!
- Verpflichtung des Vereins
  - Lohnkonto für jeden Arbeitnehmer
  - Einbehaltung Lohnsteuer
  - Abführung ans Finanzamt
  - Sozialversicherung

## Wer ist Arbeitnehmer?

### I. Arbeitnehmer

= Personen, die zu einem Verein in einem **Dienstverhältnis** stehen und hieraus **Arbeitslohn** beziehen

### II. Merkmale für Arbeitnehmereigenschaft:

- Eingliederung in den Betrieb
- Weisungsgebundenheit
- Arbeitskraft nicht Arbeitserfolg geschuldet
- fehlendes Unternehmerrisiko

Geschäftsführer  
Trainer  
Ordner  
Übungsleiter > 6 Std. Woche

### Beispiele für Arbeitnehmer



## Selbstständige Tätigkeiten

- keine Lohnsteuer – Angabe in Einkommensteuererklärung
- keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
- keine Sozialversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

[www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-rlp.de) – Service-Telefon: 0800/100 0480 16



Berufstrainer  
Chorleiter  
Übungsleiter < 6 Std. Woche

## Beispiele für Selbstständige

### Besteuerung der Arbeitsentgelte/Sozialabgaben

#### 1. normales Beschäftigungsverhältnis

#### 2. Minijobs (450-€-Job)

- monatlicher Bruttoverdienst < 450 €
- Ausübung mehrerer Minijobs, sofern Entgelte insgesamt < 450 €
- neben hauptberuflicher Beschäftigung „nur“ 1 geringfügige Beschäftigung

→ Gesetzgeber plant Erhöhung der maximalen Verdienstgrenze von 400 € auf 450 €.

#### 3. Entgelte > 450 €

- 50 % Arbeitgeber – 50 % Arbeitnehmer

#### 4. Entgelte < 450 € (Minijobs)

- Beschäftigter zahlt keine Sozialabgaben
- Arbeitgeber leistet Sozialversicherungsbeiträge

15 % Rentenversicherung

13 % Krankenversicherung

2 % Pauschalsteuer

**= 30 % an Minijobzentrale**

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)





## Kurzfristige Beschäftigungen

### Regelungen im Bereich der Steuern und Sozialabgaben nicht deckungsgleich!

#### Steuerrecht – 4 Voraussetzungen:

- nur gelegentliche, nicht regelmäßige Beschäftigung
- Dauer der Beschäftigung < 18 Arbeitstage am Stück
- durchschnittlicher Stundenlohn < 12 €
- durchschnittlicher Arbeitslohn pro Arbeitstag < 62 €

- 1. Besteuerung nach Entgelt oder
- 2. Pauschalierung i. H. v. 25 %

#### Sozialabgaben:

- Begrenzung auf 2 Monate
- sozialversicherungsfrei

## Übungsleiterpauschale § 3 Nr. 26 EStG

#### Voraussetzung:

- nebenberufliche Tätigkeit
- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft
- als Übungsleiter, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeit
- als künstlerische Tätigkeit
- als Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

- Einnahmen bis 2.100 €/Jahr steuerfrei und sozialversicherungsfrei (voraussichtlich ab 01.01.2013: 2.400 €/Jahr)

### Nebenberufliche Tätigkeit

- zeitlicher Aufwand < 1/3 einer vergleichbaren Vollbeschäftigung
- unwesentlich, ob Ausübung Hauptberuf: auch Hausfrauen, Studenten, Rentner
- inhaltliche + organisatorische Abgrenzung von Hauptberuf

**Beispiel:** Musiklehrer an einer Realschule erteilt Musikunterricht an einer Volkshochschule.



**Lösung:** Tätigkeiten zwar organisatorisch, aber nicht inhaltlich abgrenzbar.  
Kein § 3 Nr. 26 EStG!



### Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten:

- Jede Tätigkeit für sich betrachten!
- Zusammenfassung gleichartiger nebenberuflicher Tätigkeiten!

**Beispiel:** Ein Fußball-Trainer betreut eine Amateur-Mannschaft 10 Stunden die Woche. Bei einem 2. Verein trainiert er 2 Jugendmannschaften 5 Stunden in der Woche.



**Lösung:** (Annahme 40-Stunden-Woche):

Jede Tätigkeit für sich < 1/3

Insgesamt 15 Stunden > 1/3

**Kein § 3 Nr. 26 EStG, da gleichartige Tätigkeiten!**



### Höhe des steuerfreien Betrages

- Jahresbetrag von 2.100 € (voraussichtlich ab 01.01.2013: 2.400 €)
- Keine zeitanteilige Aufteilung, auch wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird!

**Beispiel:** Ein sportlicher Malermeister trainiert von Februar bis April vertretungsweise Jugendgruppen des örtlichen Turnvereins. Als Entgelt erhält er monatlich 600 €. Ansonsten übt er in diesem Kalenderjahr keine weiteren Tätigkeiten als Übungsleiter aus.



Das Entgelt als Übungsleiter beträgt im Kalenderjahr 1.800 €. Da die Grenze von 2.100 € nicht überschritten wird, bleibt der volle Betrag steuerfrei.



## Der Übungsleiter als Arbeitnehmer

- Berücksichtigung im Lohnsteuerabzugsverfahren
  - zeitanteilige Aufteilung bei ganzjähriger Beschäftigung
- monatlicher Freibetrag i. H. v. 175 € (voraussichtlich 200 € ab 01.01.2013)

### Verantwortlichkeit und Haftung des Vereins für korrekte Abführung der Lohnsteuer!

- Schriftliche Bestätigung zu steuerfreien Einnahmen Lohnkonto beifügen!

## Abziehbare Aufwendungen eines Übungsleiters

- Steuererminderung, soweit Aufwendungen Übungsleiterfreibetrag überschreiten.
- Regelung gilt für Arbeitnehmer (Werbungskosten) und selbstständig Tätige (Betriebsausgaben).
- zusätzlich Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € für Arbeitnehmer

**Beispiel:** Einem selbstständigen Chorleiter sind Aufwendungen i. H. v. 810 € entstanden. (Keine Erstattung durch Verein)



**Lösung:** Tatsächliche Betriebsausgaben i. H. v. 810 € < Übungsleiterpauschale i. H. v. 2.100 €. Keine Betriebsausgaben!



**Beispiel:** Annahme Betriebsausgaben i. H. v. 3.000 €



**Lösung:** Tatsächliche Aufwendungen > pauschale Differenz i. H. v. 900 € Betriebsausgaben



## Wer bekommt die Pauschale?

Anspruchsberechtigt nach **§ 3 Nr. 26 EStG:**

- Trainer
- Chorleiter
- Dozenten
- Übungsleiter
- Jugendleiter
- Nebenberufliche Pflegetätigkeit  
Alter, Kranker, Behinderter

Nicht anspruchsberechtigt nach **§ 3 Nr. 26 EStG:**

- Vorstandsmitglieder
- Kassierer
- Schriftführer
- Bürokräft
- Platzwart, Ordner
- Hausmeister
- Reinigungspersonal

**Jedoch: Aufwandspauschale § 3 Nr. 26 a EStG**

## Aufwandspauschale § 3 Nr. 26 a EStG

### Voraussetzung

- nebenberufliche Tätigkeit
- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft
- für Tätigkeiten, die nicht unter die Übungsleiterpauschale fallen

→ Einnahmen bis 500 €/Jahr steuerfrei und sozialversicherungsfrei  
(voraussichtlich ab 01.01.2013: 720 €/Jahr)



## Einzelheiten zur Aufwandspauschale

- 1 Freibetrag pro Person
- Jahresbetrag
- schriftliche Erklärung zu steuerfreien Einnahmen
- Nicht für Nebentätigkeiten, für die bereits Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder steuerfreie Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG) gewährt wird.

Ausnahme: unterschiedliche Anspruchsgrundlagen

→ Beispiel: Übungsleiter zugleich Platzwart

- Tatsächliche Aufwendungen > 500 €
- Berücksichtigung, sofern Nachweis erbracht wird

## Beispiele zur Anwendung

**Beispiel:** Platzwart erhält für seine Tätigkeit 40 €/Monat



**Lösung:**  $12 \times 40 \text{ €} = 480 \text{ €} < 500 \text{ €}$   
§ 3 Nr. 26 a EStG



**Beispiel:** Für eine Tätigkeit bei einem steuerbegünstigten Mahlzeitendienst (Essen auf Rädern) wird eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 110 € gezahlt (1.320 €/Jahr). Tatsächlicher Aufwand: 900 € (belegt)



**Lösung:**

- kein § 3 Nr. 26 EStG
- ab 2007 § 3 Nr. 26 a EStG
- jedoch tatsächliche Aufwendungen
- zu versteuern: 1.320 €  
-t900 €  
= 420 €



## Satzung prüfen



### Hinweise zu § 3 Nr. 26 a EStG

- zunächst Anspruchsgrundlage – dann Auszahlung
- Zahlungen in 2007 + 2008?
- unschädlich, wenn angemessen und Satzungsänderung bis 31.12.2009

### Freibeträge und 400-€-Job

Entgelte i. H. d. Freibeträge auch sozialversicherungsfrei  
= faktische Anhebung der 400-€-Grenze

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer, der monatlich 3.000 € verdient, ist nebenher in einem Sportverein tätig und erhält hierfür:

- a) 41 € monatlich als Gerätewart = 492 €/Jahr
- b) 575 € monatlich als Übungsleiter  
616 € monatlich



### Lösung:

- a) 41 € monatlich steuer- + beitragsfrei  
(§ 3 Nr. 26 a EStG + § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV)
- b) 175 € monatlich steuer- + beitragsfrei  
(§ 3 Nr. 26 EStG + § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV)

= 450 €: Abrechnung nach den für Minijobs geltenden Regelungen



## 4. Gesetzesänderungen

### Satzungsmäßige Vermögensbindung

#### Erforderlich:

1. Angabe einer bestimmten steuerbegünstigten Körperschaft + Auflage steuerbegünstigte Verwendung  
**oder**
2. Angabe eines bestimmten steuerbegünstigten Zwecks + Auflage steuerbegünstigte Körperschaft

Streichung der Alternative (§ 61 Absatz 2 AO): Beschluss der Mitgliederversammlung über künftige Verwendung und Einwilligung des Finanzamts

→ Anpassung der Satzung, sofern Änderung aus anderen Gründen

## 5. Änderungen im Spendenrecht

- Erhöhung des Abzugshöchstbetrags  
Bisher: 5 bzw. 10 %  
Neu ab 01.01.2007: 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte
- Erleichterungen bei Spenden bis 200 €  
→ Bareinzahlungsbeleg ausreichend
- ab 17.02.2012 neue Muster für Zuwendungsbestätigungen

Informationen unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)



## 6. Turnusmäßige Überprüfung

#### Einzureichen sind:

- Steuererklärung für das letzte Jahr („Gem 1“)
- Kassenberichte, Einnahmen-Überschussrechnungen  
→ Rechnungslegung für alle Jahre
- Protokolle der Mitgliederversammlungen, Geschäfts- oder Tätigkeitsberichte  
→ tatsächliche Geschäftsführung

## Steuererklärung „Gem 1“

Bitte sämtliche Felder zur vollen Fülleung ausfüllen.

11	St.-Nr.	3	Jahr	Vertrag	20
				1	
An das Finanzamt		<b>Erklärung</b>			Bayer (Landesamt)
Steuernummer		zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen §§ 41 bis 46 Abgabenordnung, § 9 Abs. 1 Nr. 3 Körperschaft- steuergesetz und § 4 Nr. 3 Gewerbesteuersteuergesetz			
<b>Allgemeine Angaben</b>		<b>für das Kalenderjahr 20</b> (letztes Jahr des Prüfungsalters) 			
Die mit einem Sternchen versehenen Zeilen beinhalten die Erläuterungen in der Anleitung zur Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.					
1	Bezeichnung der Körperschaft, Personengesellschaft oder Vermögensmasse (nachfolgend als „Körperschaft“ bezeichnet)				
2					
3	Stelle, Hausnummer		Postleitzahl	Postfach	
4	Postleitzahl	Ort			Telefonisch erreichbar unter Nr.
5	Ort der Geschäftsabteilung			Internetadresse	
6	Ort des Sitzes			E-Mail	



# BESTEuerung DER SPORTVEREINE

## Fallbeispiel TSV Golden Goal



Herr Dollar ist der neue Kassierer des Fußballvereins TSV Golden Goal. Der Verein hat 200 Mitglieder, eine 1. und 2. Mannschaft sowie mehrere Jugendmannschaften. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen belaufen sich im Jahr 2008 auf 9.000 €. Die Spendeneinnahmen betragen in diesem Zeitraum 650 €; hierin sind Beträge für fünf Fußbälle und ein Betrag für den Verzicht auf Fahrtkosten enthalten. Außerdem erhielt der Verein einen Verbandszuschuss in Höhe von 3.000 €.

Im Jahr 2008 fanden folgende Veranstaltungen statt:

1. Turnier, bei dem Eintritt erhoben wurde,
2. Sommerfest und
3. Weihnachtsfeier.

Der 2. Vorsitzende des Vereins, Herr Wichtig, wurde zu seinem 25-jährigen Vereinsjubiläum geehrt und erhielt aus diesem Anlass ein Buchgeschenk im Wert von 36 €. Außerdem wurde ihm zu seinem 50. Geburtstag ein Weinpräsent im Wert von 38 € überreicht. Beide Beträge sind im Kassenbuch in der Position „Ehrungen/Jubiläen“ enthalten.

Der Verein unterhält den Sportplatz in eigener Regie. Laut Einsatzplan wird der Platz 500 Stunden genutzt, davon 200 Std. für die 1. Mannschaft und 300 für die Übrigen. Nur für die Spiele der 1. Mannschaft wird Eintritt erhoben.

Der Rentner Herr Rüstig ist für die Pflege des Platzes verantwortlich und erhält monatlich 40 €. Im Jahr 2008 war eine Reparatur des Platzes erforderlich, die 3.000 € kostete.

Im Jahr 2005 wurde ein neues Clubhaus mit Umkleidekabinen gebaut. Die Arbeiten wurden von den Vereinsmitgliedern ausgeführt. Aufgrund der hiermit zusammenhängenden Materialkosten verzichtete der Verein auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung und wählte ab dem Jahr 2005 die in diesem Zusammenhang günstigere Regelbesteuerung (Erläuterung folgt).

Der angestellte Trainer Herr Eifrig erhält monatlich 400 € für das gemeinsame Training der 1. und 2. Mannschaft, das wöchentlich ca. 8 Stunden dauert.

Nach Ablauf des Jahres betrachtet der Kassierer das Kassenbuch und überlegt, wie die einzelnen Geschäftsvorfälle einzuordnen sind.

## Einnahmen

## Ausgaben

Mitgliedsbeiträge	9.000 €	Mitgliederveranstaltungen	3.000 €
Spenden	650 €	(JHV, Weihnachtsfeier etc.)	
Zuschuss	3.000 €	Ehrungen/Jubiläen	300 €
		Wareneinkauf	7.000 €
Zinseinnahmen	200 €		
		Trikots/Reinigung	1.500 €
Eintrittsgelder	2.000 €	(für 1. Mannschaft 800 €)	
(Turnier u. 1. Mannschaft)		Sonstige Kosten	1.000 €
Spielerwechsel	750 €	(Fahrtkostenerstattungen, Versicherungen etc.)	
		(für 1. Mannschaft 650 €)	
Werbung	1.250 €	Trainer	5.610 €
Speisen und Getränke	12.500 €	Schiedsrichter (fremde)	800 €
(Turnier, Sommerfest und Verkauf Clubhaus)		Spielbetrieb	8.000 €
		Rep. Sportplatz	3.000 €
		Platzwart	480 €
		Lfd. Kosten	4.520 €

# 1. Prüfung der Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit

## Prüfung der Gemeinnützigkeit

### formelle Satzungsmäßigkeit



### tatsächliche Geschäftsführung

- präzise Festlegung
  - der Satzungszwecke und
  - Art ihrer Verwirklichung

- Art und Weise der alltäglichen Arbeit im Verein
- tatsächliche Verfolgung der Satzungszwecke

### Überprüfung

- bei Vereinsgründung
- bzw. Satzungsänderung

- während der gesamten Vereinsdauer

## 2. Die Steuern des gemeinnützigen Vereins

Die Steuerpflicht eines gemeinnützigen Vereins erstreckt sich **ausschließlich** auf seine wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen Aktivitäten, die zudem noch **von einigem Gewicht** sein müssen.

Je nach der Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr unterscheidet man 4 verschiedene Bereiche des Vereins, die zu **unterschiedlichen** steuerlichen Konsequenzen führen.

### Tätigkeitsbereiche des Vereins und deren steuerliche Folgen

#### Ideeller Bereich

Verwirklichung der eigentlichen steuerbegünstigten Satzungszwecke

- keine KSt.
- keine GewSt.
- keine USt.

#### Vermögensverwaltung

Einnahmen aus Kapitalvermögen und Vermietung u. Verpachtung

- keine KSt.
- keine GewSt.
- ggfs. 7 % USt.

#### Zweckbetrieb

Wirtschaftliche Betätigungen, die der unmittelbaren Verwirklichung der Satzungszwecke dienen

- keine KSt.
- keine GewSt.
- **7 % USt.**

#### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Nachhaltige, selbstständige Tätigkeiten im Wettbewerb mit anderen Betrieben

- **KSt. und GewSt.** (Wenn die Bruttoeinnahmen 35.000 € im Jahr übersteigen)
- **19 % USt.**

→ KSt. = Körperschaftsteuer, GewSt. = Gewerbesteuer, USt. = Umsatzsteuer

### Die steuerlichen Tätigkeitsbereiche des Sportvereins im Einzelnen

#### Ideeller Bereich

##### Einnahmen z. B.

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse von Verbänden oder der öffentlichen Hand

##### Ausgaben z. B.

- Mitgliederverwaltung
- Jugendarbeit
- Übungsleitervergütungen
- Jubiläen und Ehrungen
- Verbandsbeiträge, Sporthilfe

#### Vermögensverwaltung

##### Einnahmen z. B.

- Zinserträge
- Pacht für Vereinsgaststätte
- Einnahmen aus längerfristigen Vermietungen von Sportstätten u. Ä.
- übertragene Werberechte

##### Ausgaben z. B.

- Bankgebühren
- Darlehenszinsen
- Gebäudeversicherung
- Grundsteuer

## Zweckbetrieb

### Einnahmen z. B.

- Eintrittsgelder
- Sportkurse, Sportlehrgänge
- Teilnahmegebühren
- Startgelder
- kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Mitglieder
- Ablösesummen für die Freigabe v. Sportlern

### Ausgaben z. B.

- Kosten der Sportstätten
- Schieds- und Linienrichter
- Trainer und Masseure
- Sportgeräte, Sportbekleidung
- Urkunden und Pokale
- Reisekosten
- Aufwandsentschädigungen der Sportler



## Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

### Einnahmen z. B.

- Verkauf von Speisen und Getränken
- Verkauf von Sportartikeln
- Werbung
- Vereinsgaststätte in Vereinsregie
- Gesellige Veranstaltungen
- kurzfristige Vermietung von Sportstätten an Nichtmitglieder

### Ausgaben z. B.

- Personalkosten
- Wareneinkauf
- Raumkosten
- betriebliche Steuern

### 3. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer

Der Körperschaftsteuer unterliegen die Einkünfte aus **wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb**, vorausgesetzt

- die Einnahmen incl. Umsatzsteuer überschreiten die Freigrenze von 35.000 €
- und das Einkommen ist höher als der Körperschaftsteuerfreibetrag i. H. v. 5.000 €.

Steuersatz ab 01.01.2008: 15 %

Zuzüglich Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % der Körperschaftsteuer

→ Die **Gewerbesteuer** folgt der Körperschaftsteuer, jedoch beträgt der Freibetrag 5.000 €.

#### Gesamteinnahmen Fallbeispiel TSV Golden Goal im Jahr 2008



Einnahmen	
<b>Ideeller Bereich</b>	
Spenden	650 €
Mitgliedsbeiträge	9.000 €
Zuschuss	3.000 €
<b>Summe:</b>	<b>12.650 €</b>

<b>Vermögensverwaltung</b>	
Zinseinnahmen	200 €
<b>Summe:</b>	<b>200 €</b>

<b>Zweckbetrieb</b>	
Eintrittsgelder	2.000 €
Spielerwechsel	750 €
<b>Summe:</b>	<b>2.750 €</b>

<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>	
Speisen und Getränke	12.500 €
Werbung	1.550 €
<b>Summe:</b>	<b>14.050 €</b>

**Einnahmen:**  
**< 35.000 €**

## Fallbeispiel TSV Golden Goal



**Einnahmen** aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb liegen unter 35.000 €

→ Keine KSt. /GewSt.

Genauere Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Bereichen wegen der Umsatzsteuer erforderlich

direkt zuordenbare Kosten

übrige Kosten  
(gemischte Kosten)

Zuordnung zum jeweiligen Bereich

im Schätzungswege aufzuteilen

### Aufzuteilende Kosten

	Gesamt	Ideeller Bereich	Zweckbetrieb
<b>Direkt zuzuordnende Kosten</b>			
Trikots/Reinigung	1.500 €	700 €	800 €
sonstige Kosten	1.000 €	350 €	650 €

### Kosten (eigener) Sportplatz

Gesamtaufwendungen	8.000 €		
Aufteilung anhand der zeitlichen Nutzung			
a) 60 % = 300 Stunden		4.800 €	
b) 40 % = 200 Stunden			3.200 €

### Trainer-/Schiedsrichterkosten

Aufwendungen Trainer	5.610 €		
Aufwendungen Schiedsrichter	800 €		
Aufwendungen gesamt	6.410 €	6.410 €	
davon			
a) 50 % auf 1. Mannschaft			3.205 €
b) 50 % auf 2. Mannschaft		3.205 €	
(keine Eintrittsgelder = Ideeller Bereich)			

**Gesamtsummen:**

**16.910 €**

**9.055 €**

**7.855 €**



	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
<b>Ideeller Bereich</b>			
Spenden	650 €		
Mitgliedsbeiträge	9.000 €		
Zuschuss	3.000 €		
Mitgliederveranstaltungen		3.000 €	
Ehrungen, Jubiläen		300 €	
Aufzuteilende Kosten		9.055 €	
	12.650 €	12.355 €	295 €
<b>Vermögensverwaltung</b>			
Zinseinnahmen	200 €		
	200 €		200 €
<b>Zweckbetrieb</b>			
Eintrittsgelder	2.000 €		
Spielerwechsel	750 €		
Aufzuteilende Kosten		7.855 €	
	2.750 €	7.855 €	-5.105 €
<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>			
Speisen und Getränke	12.500 €		
Werbung	1.550 €		
Wareneinkauf		7.000 €	
	14.050 €	7.000 €	7.050 €

## 4. Sportliche Veranstaltungen

- Sonderstellung hinsichtlich der steuerlichen Einordnung in steuerbegünstigten Zweckbetrieb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs
- ggfs. Wahlmöglichkeit: sogenannte Option

### Definition:

- Organisatorische Maßnahmen
- eines Sportvereins,
- um aktiven Sportlern (Mitglieder u. Nichtmitglieder)
- die Ausübung von Sport zu ermöglichen.

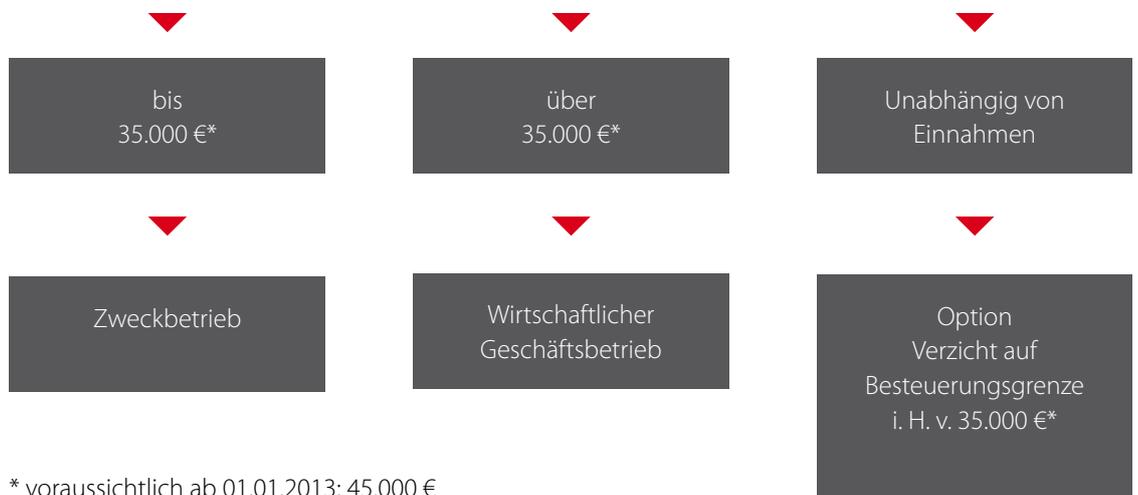
### Z. B.

- Sportunterricht (Kurse, Lehrgänge)
- Sportwettkämpfe (Verbands- u. Freundschaftsspiele, Turniere)
- Sportreisen, wenn Sport wesentlicher u. notwendiger Bestandteil der Reise ist
- Sportliche Darbietungen

### Nicht dazu gehören:

- Verkauf von Speisen und Getränken
- Werbung
- Vermietung von Sportstätten und Einrichtungen

### Gesamteinnahmen aus sportlichen Veranstaltungen





## Option

Jede **einzelne Veranstaltung** ist zu überprüfen:



Die Kosten für unentgeltliche sportliche Veranstaltungen sind im ideellen Bereich anzusetzen.

## Bezahlte Sportler

**Sportler des Vereins** erhalten für sportliche Betätigung oder Werbung im Jahresdurchschnitt mehr als eine pauschale Aufwandsentschädigung von 400 € monatlich.

**Vereinsfremder Sportler** erhalten für die Teilnahme an der Veranstaltung Zahlungen, die über die tatsächlichen Aufwendungen hinausgehen (z. B. Preisgeld).

### Option:

- Erklärung gegenüber dem Finanzamt bis zur Bestandskraft des Bescheides möglich
- Bindungsfrist 5 Kalenderjahre

# 5. Sponsoring

## Einnahmen aus Werbung

können Einnahmen sein, aus

- dem ideellen Bereich,
- der Vermögensverwaltung,
- dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### Abgrenzung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen:

- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt i. d. R. vor, wenn der Verein an der Werbemaßnahme aktiv mitwirkt.
- Werbeeinnahmen, die unmittelbar in einem bereits bestehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, sind diesem zuzuordnen.

## Ideeller Bereich

- Werbegedanke steht im Hintergrund

### Z. B.

- kleine Werbeflächen
- nur Namensnennung des Sponsors ggfs. mit Adresse
- Präsentation im Internet ohne Link zum Sponsor

### Aber,

wenn im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:

→ Einnahmen sind diesem zuzuordnen, z. B. Lautsprecheransage Festzelt.

Zahlung des Sponsors = Spende; Zuwendungsbestätigung ist zu erteilen.

## Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb „Werbung“

### Z.B.

- große Werbeplakate, Bandenwerbung
- kleine Werbeflächen mit auffallender Gestaltung
- Werbung auf Sportkleidung (z. B. Trikots), Sportgeräten
- Werbung bei Veranstaltungen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes z. B. Festzeitschrift

Zahlung des Sponsors = keine Spende, für Sponsor ist eine Rechnung zu erteilen.

Zuordnung in den Bereich der **Vermögensverwaltung** ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich z. B. Vergabe der Werbung an Dritte bei Bandenwerbung.

## 6. Das Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Der Verein darf keine Mittel an Mitglieder verschenken.

### Unschädlich sind z. B.:

- angemessene Vergütungen der Tätigkeiten und Kosten z. B. Übungsleitervergütungen, Fahrt- und Telefonkosten
- übliche Bewirtung mit Speisen und Getränken für Aktivitäten der Mitglieder
- Aufmerksamkeiten

**Aufwendungen für Geselligkeit** aufgrund besonderer Vereinsanlässe bis 40 € je Mitglied/  
**im Jahr** z. B. Weihnachtsfeier, Hauptversammlung, Vereinsjubiläum, Vereinsausflug

**Aufwendungen für Geschenke** aufgrund persönlicher Ereignisse bis 40 € **pro Anlass** Ausnahme:  
Kranzspenden im Todesfall eines Mitglieds

### Fallbeispiel TSV Golden Goal

In den Kosten für die Mitgliederveranstaltungen i. H. v. insgesamt 3.000 € sind pro Mitglied die folgenden Beträge enthalten:

Kosten Weihnachtsfeier pro Mitglied	13 €	
Kosten Hauptvers. pro Mitglied	2 €	
angemessen	15 €	< 40 €

Ausgaben für Ehrungen beinhalten u. a. Kosten für ein Geschenk an den 2. Vorsitzenden Willy Wichtig zum 50. Geburtstag und zu seiner 25-jährigen Vereinszugehörigkeit:

Kosten des Weinpräsenten	38 €	< 40 €
Kosten des Buchpräsenten	36 €	< 40 €
angemessen	74 €	



## Fallbeispiel TSV Golden Goal: Sonstige Mittel



	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
<b>Ideeller Bereich</b>			
Spenden	650 €		
Mitgliedsbeiträge	9.000 €		
Zuschuss	3.000 €		
Mitgliederveranstaltungen		3.000 €	
Aufzuteilende Kosten		9.055 €	
Ehrungen, Jubiläen		300 €	
	<b>12.650 €</b>	<b>12.355 €</b>	<b>295 €</b>
<b>Vermögensverwaltung</b>			
Zinseinnahmen	200 €		
	<b>200 €</b>		<b>200 €</b>
<b>Zweckbetrieb</b>			
Eintrittsgelder	2.000 €		
Spielerwechsel	750 €		
Aufzuteilende Kosten		7.855 €	
	<b>2.750 €</b>	<b>7.855 €</b>	<b>-5.105 €</b>
<b>Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>			
Speisen und Getränke	12.500 €		
Werbung	1.550 €		
Wareneinkauf		7.000 €	
	<b>14.050 €</b>	<b>7.000 €</b>	<b>7.050 €</b>

12.650 €

0 €

7.050 € 19.700 €

### Bildung der freien Rücklage möglich i. H. v. maximal:

→ 1/3 des Überschusses aus Vermögensverwaltung i. H. v.	200 €	67 €
plus		
→ 10 % der sonstigen Mittel i. H. v.	19.700 €	1.970 €
		2.037 €

Zeitnahe Verwendung der Mittel des Vereins

### Ausnahme

#### Zweckgebundene Rücklagen

Investitionsrücklage  
Betriebsmittelrücklage  
Rücklage für Vermögenspflege

#### Freie Rücklagen

Konkretes Verwendungsziel liegt  
nicht vor



### Bildung in Höhe



der voraussichtlichen Ausgaben

1/3 des Überschusses aus  
Vermögensverwaltung  
+ 10 % der sonstigen Mittel

Achtung: Gefährdung der Gemeinnützigkeit

- Mittel werden nicht ausschließlich zu Satzungszwecken verwandt.  
→ Nachversteuerung bis zu 10 Jahren möglich
- Ansammlung von Mitteln, ohne dass die Voraussetzungen einer Rücklagenbildung vorliegen  
→ I. d. R. setzt Finanzamt Frist (3-5 Jahre) für die satzungsmäßige Verwendung der Mittel.
- Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb  
→ Verlustbringende wirtschaftliche Tätigkeit muss zeitnah aufgegeben werden ggfs. Aberkennung der Gemeinnützigkeit.



## 7. Umsatzsteuer

### Unternehmereigenschaft

Vereine gelten als Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne.

Bei der Umsatzsteuer sind folgende Besteuerungsarten möglich:

- Regelbesteuerung
- Kleinunternehmerregelung

### Regelbesteuerung

Umsätze des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Steuersatz 19 %

Umsätze des Zweckbetriebes, ggfs. der Vermögensverwaltungssteuersatz 7 %

Von der ermittelten Steuer ist die **Vorsteuer** abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist die Zahllast.

## Fallbeispiel TSV Golden Goal



	brutto	netto	Steuer
<b>Erlöse wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>			<b>19 %</b>
Werbung	1.550,00 €	1.302,50 €	247,50 €
Speisen/Getränke	12.500,00 €	10.504,00 €	1.996,00 €
<b>Erlöse Zweckbetrieb</b>			<b>7 %</b>
Eintrittsgelder			
1. Mannschaft	2.000,00 €	1.869,00 €	131,00 €
Spielerwechsel	750,00 €	701,00 €	49,00 €

### Kleinunternehmerregelung

- Vorjahresumsatz hat 17.500 € nicht überstiegen und
- Umsatz im laufenden Jahr wird 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen.



keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug



**Option zur Regelbesteuerung möglich (Vorsteuerabzug), Bindungswirkung: fünf Jahre**

## Fallbeispiel TSV Golden Goal



In 2007 wurde ein Umsatz unter 17.500 € erzielt; zu Beginn des Jahres 2008 wurde festgestellt, dass der Umsatz voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Die Kleinunternehmerregelung wäre für 2008 grundsätzlich möglich.

Aber:

- 2005 Verzicht auf Kleinunternehmerregelung; Bindungswirkung fünf Jahre bis 2009
- 2010 Kleinunternehmerregelung erneut möglich, wenn die gesetzlichen Grenzen nicht überschritten wurden.

## Überschreitung der Umsatzgrenze

Wird bei einem bisherigen Kleinunternehmer die Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten, muss für das Folgejahr eine USt.-Erklärung eingereicht werden.



Diese Verpflichtung löst keine Bindungswirkung aus.



Bei Unterschreitung der maßgeblichen Grenzen ist die Kleinunternehmerregelung erneut zulässig.

## Vorsteuer

Vorsteuerbeträge sind von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuerbeträge, die an diese gezahlt werden.

Die abzugsfähige Vorsteuer mindert die zu entrichtende Umsatzsteuer. Der verbleibende Betrag ist die Zahllast.

Es ist zu beachten, dass der Vorsteuerabzug nicht uneingeschränkt möglich ist.

## Abzugsfähige Vorsteuerbeträge

- Rechnungen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb 100 %
- Rechnungen für verschiedene Tätigkeitsbereiche (z. B. ideeller Bereich und Zweckbetrieb) anteilig

Bei der Vermögensverwaltung fallen in der Regel keine Vorsteuerbeträge an. Soweit die Rechnungen den ideellen Bereich betreffen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen!

## Aufteilung der Vorsteuer

Aufteilung erfolgt nach individuellem Maßstab



### Abziehbarer Anteil

Vorsteuer aus wirtschaftlichem  
Geschäfts- und Zweckbetrieb



### Nicht abziehbarer Anteil

Vorsteuer aus ideellem Bereich und  
Vermögensverwaltung

## Fallbeispiel TSV Golden Goal



Erneuerung des Rasenplatzes	2.521,00 €
ausgewiesene USt.	479,00 €
Bruttobetrag	3.000,00 €

Aufteilung nach zeitlichem Umfang der Nutzung:  
 200 Stunden = 40 % entfallen auf Zweckbetrieb,  
 300 Stunden = 60 % entfallen auf ideellen Bereich.



Abzugsfähige Vorsteuerbeträge	
1. aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb	
→ Wareneinkauf Turnier (7.000 €) Vorsteuer laut Rechnungen	900,00 €
2. aus Zweckbetrieb	
→ Erneuerung des Rasenplatzes	191,60 €
<b>Summe:</b>	<b>1.091,60 €</b>

### Vereinfachungsregel

Pauschale Berechnung der Vorsteuer mit 7 % der steuerpflichtigen Umsätze, wenn diese 35.000 € nicht übersteigen.

Die Aufteilung nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen entfällt.

Bindungswirkung für 5 Jahre!

2008	Erlöse	Steuersatz	USt.	Brutto
Speisen/Getränke	10.504,00 €	19 %	1.996,00 €	12.500,00 €
Werbung	1.302,50 €	19 %	247,50 €	1.550,00 €
Eintrittsgelder	1.870,00 €	7 %	130,00 €	2.000,00 €
Spielerwechsel	701,00 €	7 %	49,00 €	750,00 €
Zwischensumme:	14.377,50 €		2.422,50 €	16.800,00 €
<b>Vorsteuer</b>				
Rasenplatz			-191,60 €	1.200,00 €
Wareneinkauf			-900,00 €	7.000,00 €
USt.-Zahllast			1.330,09 €	
Tatsächliche Vorsteuer gemäß Tabelle (191,60 + 900,00) = 1.091,60				
Pauschale Vorsteuer: 7 % der Erlöse (14.377,50) = 1.006,40				
Tatsächliche Vorsteuer ist günstiger als Pauschalierung				

## 8. Lohnsteuer

### Arbeitgebereigenschaft

Beschäftigt der Verein Arbeitnehmer (AN), hat er die Pflichten eines Arbeitgebers zu erfüllen.

- Führung eines Lohnkontos für jeden AN
- Versteuerung nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte oder Pauschalierung der Lohnsteuer
- Abführung der Lohnsteuerbeträge und Sozialabgaben an die zuständige Stelle

Der Arbeitnehmer schuldet dem Arbeitgeber (Verein) seine Arbeitskraft und ist diesem gegenüber weisungsgebunden.

### Versteuerung nach den Merkmalen der ELStAM

Die Grundlage für die Steuerermittlung bildet das Entgelt des Arbeitnehmers.

Für den Verein (Arbeitgeber) besteht die Verpflichtung zur

- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt,
- Anmeldung und Abführung der Sozialabgaben an den Sozialversicherungsträger.



### Pauschalisierung der Lohnsteuer

Bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob bis 400 € im Monat) kann die Versteuerung pauschal erfolgen.



30 % des Arbeitslohns sind an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Minijob-Zentrale in Essen abzuführen.

- Wird ein Hauptberuf ausgeübt, ist nur ein Minijob zulässig;
- ansonsten sind mehrere Minijobs bis zu 400 €/Monat möglich.

weitere Infos unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)



Zusammensetzung der pauschalen Abgabe:	
Rentenversicherung	15 %
Krankenversicherung	13 %
Pauschalsteuer	2 %
	= 30 %

Der **Arbeitnehmer** ist von der Abgabepflicht befreit!

Übersteigt der Arbeitslohn 400 €, ist die Pauschalierung **nicht** zulässig. Die Versteuerung erfolgt dann nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte.

→ Bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte ist immer nach Steuerklasse VI zu besteuern!

## Übungsleiterfreibetrag

### Voraussetzungen:

- nebenberufliche Tätigkeit
- im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft
- pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit, z. B. Übungsleiter, Betreuer, Leiter von Sportkursen, Jugendwart etc.



bis **2.100 €/Jahr** steuer- und sozialabgabenfrei (voraussichtlich 2.400 € ab 01.01.2013)

## Nebenberufliche Tätigkeit

Der zeitliche Aufwand darf nicht mehr als 1/3 der regulären Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiters betragen.

Die organisatorische Abgrenzung zum Hauptberuf muss gegeben sein.

Die Ausübung eines Hauptberufs ist nicht erforderlich; der Freibetrag steht beispielsweise auch Studenten oder Rentnern zu.

## Ausübung verschiedener Tätigkeiten

- Mehrere Tätigkeiten nebeneinander sind möglich.
- Jede Tätigkeit ist für sich zu betrachten.
- Gleichartige Tätigkeiten werden zusammengefasst.
- **schriftliche** Bestätigung des Arbeitnehmers, dass die Steuerbefreiung nicht in einem anderen Arbeitsverhältnis in Anspruch genommen wird

## Selbstständigkeit

Die Tätigkeit des Übungsleiters kann auch auf selbstständiger Basis erfolgen.

- Der Freibetrag ist auch hier zu gewähren.
- Die Arbeitgeberpflichten des Vereins entfallen.
- Der Übungsleiter hat die Einnahmen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und selbst zu versteuern.

## Fallbeispiel TSV Golden Goal

Herr Eifrig ist hauptberuflich als Sportlehrer tätig. Nebenher trainiert er 8 Stunden in der Woche die 1. u. 2. Mannschaft. Sonst übt er keine Nebentätigkeit aus. Kosten lt. Kassenbuch: 5.610,00 €



Vergütung laut Arbeitsvertrag:	12 x 400,00 €	4.800,00 €
abzüglich Übungsleiterfreibetrag		2.100,00 €
zu versteuern		2.700,00 €

Pauschalierung mit 30 %		
Abführung an die Minijob-Zentrale in Essen		810,00 €

## Ehrenamtszuschale

### Voraussetzungen

- nebenberufliche – nicht pädagogisch ausgerichtetete – Tätigkeit, z. B. Vereinsvorstand, Platzwart, Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen
- Tätigkeit muss der Förderung mildtätiger, gemeinnütziger oder kirchlicher Zwecke dienen.



Einnahmen bis **500 €/Jahr** steuer- und sozialabgabenfrei (voraussichtlich 720 € ab 01.01.2013)

### Die steuerliche Behandlung von Vergütungen für die Vereinstätigkeit ist von der Satzung des Vereins abhängig!

Sieht die Satzung eine **entgeltliche** Tätigkeit ausdrücklich vor, kann eine steuerfreie Vergütung bis zu 500 € jährlich gewährt werden.

Sieht die Satzung eine unentgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit vor, ist eine Gegenleistung nicht zulässig!



**keine** Ehrenamtszuschale  
Satzungsänderung bis 31.12.2010 möglich!

## Fallbeispiel TSV Golden Goal

Rentner Rüstig übernimmt die Wartung des Sportplatzes. Hierfür erhält er monatlich 40 €.

In der Satzung ist der entgeltliche Ausgleich für diese Tätigkeit ausdrücklich geregelt.



Zahlung unter 500 € steuer- und sozialabgabenfrei

## 9. Spendenrecht

### Definition

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen

- **ohne** rechtliche Verpflichtung und
- **kein** Entgelt für eine Gegenleistung.

Beim Spender fließen **Vermögenswerte** ab; Arbeitszeit kann nicht gespendet werden.  
Die entsprechenden Einnahmen beim Verein sind dem ideellen – also steuerfreien – Bereich zuzuordnen.



### Sachspenden

Zuwendungen von Wirtschaftsgütern sind begünstigt mit

- den Anschaffungskosten, wenn es sich um neue Wirtschaftsgüter handelt, oder
- dem gemeinen Wert, wenn es sich um gebrauchte Wirtschaftsgüter handelt (Angaben des Spenders über Alter und Zustand des Gegenstandes erforderlich; eventuell Gutachten).

Wird das Wirtschaftsgut einem Betriebsvermögen entnommen, darf die Spende den angegebenen Entnahmewert nicht überschreiten.

## Fallbeispiel TSV Golden Goal

Die Jugendmannschaft des Vereins erhält 5 Fußbälle zu je 40 € als Sachspende. Die Verwendung erfolgt im gemeinnützigen Bereich.



Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung über 200 € für den Spender.

## Aufwandsspenden

Aufwandsspenden liegen vor, wenn auf die Vergütung von Leistungen für den Verein verzichtet wird.

→ abzugsfähig nur dann, wenn der Erstattungsanspruch durch Satzung oder Vertrag eingeräumt wurde und die Erstattung tatsächlich **nicht** in Anspruch genommen wird

**Beispiel:** Fahrten für den Verein mit privatem Fahrzeug

## Fallbeispiel TSV Golden Goal

Spielervater Ehrgeiz fuhr Spieler der Jugendmannschaft mit seinem privaten Pkw im Jahr 2008 zu 6 Auswärtsspielen (insgesamt 200 km).



In der Satzung ist geregelt, dass bei Fahrten für den Verein eine Entschädigung von 0,30 €/km gezahlt wird.

Herr Ehrgeiz verzichtet auf die Auszahlung. Im Gegenzug kann der Verein ihm eine Zuwendungsbestätigung über 60 € (200 km x 0,30 €/km) ausstellen.

## Spendenhaftung

Der Spender darf auf die Richtigkeit von Zuwendungsbestätigungen vertrauen, wenn er die Bestätigung nicht durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat.

Wer Spenden absichtlich unrichtig bestätigt oder veranlasst, dass sie nicht zu den angegebenen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, haftet für den Steuerausfall bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer mit 30 % des Spendenbetrages.

Erfolgt die Spende durch einen Gewerbebetrieb, wird ein zusätzlicher Haftungsbetrag von 15 % der Spende für entgangene Gewerbesteuer erhoben.

## Zuwendungsbestätigung

Die Spende ist auf einem amtlichen Vordruck zu bestätigen. Hiernach sind folgende Angaben erforderlich:

- gesetzliche Grundlage, nach der der Verein als gemeinnützig anerkannt ist
- Unterschrift eines Berechtigten (z. B. Kassierer) des Vereins
- Hinweis zur Haftung
- bei Geldspenden Angaben darüber, ob es sich um eine Aufwandsspende handelt

## Haftungsschuldner

Als Haftungsschuldner kann bis zum 31.12.2008 sowohl der Verein als auch die für ihn handelnde Person in Anspruch genommen werden.

Ab 2009 ist gesetzlich festgelegt, dass der Verein **vorrangig** in Haftung zu nehmen ist, damit engagierte Bürger nicht von der Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben im Ehrenamt abgehalten werden.

# 10. Zusammenfassung

Die Rechts- und Steuerfragen, die im Leben eines Vereins auftreten können, sind vielfältig und zuweilen sehr kompliziert. In wichtigeren Zweifelsfällen empfiehlt es sich deshalb, rechtskundigen Rat bei Fachleuten einzuholen.

Damit weiterhin Fußball-, Gesangs-, Tierschutz- und Kleingartenvereine oder Oldtimerklubs das kulturelle und sportliche Leben mit ihrem Engagement bereichern können, ist es wichtig, über die dort drohenden Schuldenfallen aufzuklären. Durch die Mitgliedschaft im DEUTSCHES EHRENAMT e. V., ist es möglich, die Lücke im Haftungssystem zwischen Verein, Vorstandsmitglied

und Dritten zu schließen. Mit der fachlichen Beratung und Absicherung können Vorstandsmitglieder ihr Ehrenamt ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausüben und es werden sich weitere Personen zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklärt.

Aufgrund der geänderten Rechtslage und Finanzierung gemeinnütziger Vereine ist es für ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied unumgänglich, sich bestmöglich gegen eventuelle Regressforderungen zu versichern. Andernfalls droht den Vorstandsmitgliedern im schlimmsten Fall der persönliche finanzielle Ruin.

Auf unserer Internetseite [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) finden Sie weitere interessante Informationen wie Schadensbeispiele, aktuelle Nachrichten für Vereine, Umfragen und die wöchentlich aktualisierte Rubrik Vereinswissen von A-Z.

Wir informieren und unterstützen Sie als Verantwortungsträger mit „Vorstandswissen online“. Der Onlinezugang in unserem Mitgliederbereich ersetzt dicke Fachbücher und zermürbende Recherchen. Er liefert Hintergrundwissen für die erfolgreiche Vereinsarbeit – konkret, rechtsicher und ohne viele Worte zu verlieren. Mithilfe des Beitrags-Rechners errechnen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag und selbstverständlich können Sie online Ihren Antrag ausfüllen.



## 11. Alles aus einer Hand für die sichere Vereinsführung

### **Lassen Sie sich beraten.**

*Für weitgehende Sicherheit für den Verein kann der Vorstand nur durch eine umfassende Beratung und Begleitung durch einen Fachmann sorgen, inkl. Versicherungsschutz.*

### **Unser Vereins-Schutzbrief für Vereine und Verbände**

#### **Rechtsberatung für alle Verantwortungsträger im Verein**

Fachliche rechtssichere Beratung in schriftlicher oder mündlicher Form

#### **Steuerberatung für alle Verantwortungsträger im Verein**

Fachliche rechtssichere Beratung in schriftlicher oder mündlicher Form

#### **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Finanzieller Schutz vor dem privaten Haftungsrisiko als Verantwortungsträger sowie für das Vereinsvermögen bei Eigen- und Drittschäden

#### **Vereinshaftpflicht-Versicherung (Betriebshaftpflicht)**

Für die satzungsgemäßen Tätigkeiten des Vereins, bei Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden an Dritten

#### **Veranstalterhaftpflicht-Versicherung**

Für alle nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen bei Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden an Dritten

#### **Immer aktuell informiert mit „Vorstandswissen online“**

Der Zugang für Mitglieder ersetzt dicke Fachbücher und zermürende Recherchen.

**Alle angeführten Leistungen ab einem jährlichen Beitrag in Höhe von € 299,-.\***

**Konkrete Fragen zum Umfang der Leistungen des „Vereins-Schutzbriefs“ beantworten unsere Mitarbeiter per Telefon: +49 (89) 2 55 44- 1 44 oder E-Mail: [service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)**

\* Dieser jährliche Beitrag hat Gültigkeit bis zu einer Haushaltssumme von 20.000 Euro je Verein. Mithilfe des Beitrags-Rechners errechnen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag und selbstverständlich können Sie online Ihren Antrag ausfüllen.

**Es sind immer weniger bereit, ein Ehrenamt zu übernehmen!**

Mit der Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT hat der Verein das persönliche Haftungsrisiko für alle seine Verantwortungs-träger auf ein Minimum reduziert.

Mehr Informationen unter:  
[www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)



## DEUTSCHES EHRENAMT

Maximilianstr. 25  
80539 München  
Telefon: +49 (89) 2 55 44 - 1 44  
Telefax: +49 (89) 2 55 41 - 8 00  
E-Mail: [service@deutsches-ehrenamt.de](mailto:service@deutsches-ehrenamt.de)

[www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de)



Einen kostenlosen  
QR-Code-Reader  
erhalten Sie in  
Ihrem App-Store.

 [www.facebook.com/DeutschesEhrenamt](https://www.facebook.com/DeutschesEhrenamt)